

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 2009

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 2009

45

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 29\*** Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen. Vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD 2005 S. 571) mit Hinweis vom 26. März 2007 (ABl. EKD 2007 S. 97).

Vom 22. Januar 2009

#### Stand der Umsetzung

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat am 19. November 2007 (ABl. S. A 230) mit Geltung vom 1. Januar 2008 und die Landessynode von Kurhessen-Waldeck hat am 27. November 2008 (KABl. S. 239) mit Geltung vom 20. Dezember 2008 das Kirchengesetz über die Zustimmung zu der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen beschlossen. Damit haben alle Gliedkirchen der EKD diese Vereinbarung in Kraft gesetzt.

Hannover, den 22. Januar 2009

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Dr. Barth

Präsident

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Nr. 30\*** Beschluss zur Ermächtigung der Neubekanntmachung der GO.UEK.

Vom 3. Dezember 2008.

Das Amt der UEK wird ermächtigt, die Grundordnung der UEK in der seit dem 1. Juli 2008 geltenden Fassung bekannt zu machen.

Hannover, den 3. Dezember 2008

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2006 (ABl. EKD S. 518);
2. das am 5. Mai 2007 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 4. Mai 2007 (ABl. EKD S. 349),
3. das am 1. Juli 2008 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 16. Mai 2008 (ABl. EKD S. 187).

Hannover, den 3. Dezember 2008

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

#### Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK)

Artikel 1

Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung

**Nr. 31\*** Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

Vom 3. Dezember 2008.

Auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 3. Dezember 2008 (ABl. EKD 2009 S. 45) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der seit dem 1. Juli 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten waren, bilden die »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland«. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

(3) Die Union nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Das Nähere wird durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

(4) Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.

(5) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

## Artikel 2

### Die Union und die Mitgliedskirchen

(1) Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbständig aus.

## Artikel 3

### Aufgaben und ihre Wahrnehmung

(1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben;
2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der weltweiten Ökumene zu fördern;
4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden. Vor der Einleitung von Rechtssetzungsverfahren wird die Union jeweils prüfen, ob eine gesamt-kirchliche Regelung durch die Evangelische Kirche in Deutschland angezeigt ist.
5. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;
6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindepартnerschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;
7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.

(2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.

(3) Die Union wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union eine Aufgabenerfüllung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht.

(4) Die Union kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen werden, gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland an sich ziehen.

(5) Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Amtsstelle wahrgenommen. Einzelheiten werden durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch die Geschäftsordnung geregelt.

## Artikel 4

### Vollkonferenz

Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezeugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie gibt dem Präsidium und der Amtsstelle Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

## Artikel 5

### Aufgaben der Vollkonferenz

(1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
2. die Zustimmung zu kirchengesetzlichen Regelungen durch die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss zu erklären, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei der Union liegt;
3. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen;
4. die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
5. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
6. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

## Artikel 6

### Gesetzgebung

(1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.

(2) Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mitgliedskirchen, oder
2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.

(3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.

(4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für

1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.

(5) Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(6) Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

#### Artikel 7

##### Zusammensetzung der Vollkonferenz

(1) Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Beginn und Ende ihrer Amtszeit entsprechen der Amtszeit der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Mitglieder der Vollkonferenz sind die Synodalen aus den Mitgliedskirchen in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die einer Mitgliedskirche angehörenden Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskirchen in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen. Mitgliedskirchen, die zugleich Mitglied in einem anderen gliedkirchlichen Zusammenschluss sind, entsenden ihre Vertreter zu von der Mitgliedskirche festgelegten Anteilen entweder in die Vollkonferenz oder in das synodale Gremium des anderen gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Das Präsidium kann im Einzelfall eine andere Entscheidung über die Mitgliedschaft in der Vollkonferenz treffen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

#### Artikel 8

##### Tagungen der Vollkonferenz

(1) Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich in Verbindung mit der Synode der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland statt. Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.

(2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

#### Artikel 9

##### Präsidium

(1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind. Es tagt in der Regel im Zusammenhang mit der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;
3. die Fachaufsicht über die Amtsstelle zu führen;
4. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 5 entgegenzunehmen.

Es kann einen Finanzbeirat berufen.

(3) Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzesvertretende Verordnung regeln. Artikel 6 Absätze 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzesvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

#### Artikel 10

##### Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Vorstand), die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
2. je eine von denjenigen Mitgliedskirchen entsandte Person, die nicht bereits im Vorstand gemäß Nr. 1 vertreten sind,
3. die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle.

Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 1 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 werden für die gleiche Dauer von ihren Mitgliedskirchen entsandt. Die Zahl der Theologinnen oder Theologen im Präsidium soll die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Bei den Wahlen und Entsendungen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

#### Artikel 11

##### Ausschüsse

(1) Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.

(2) Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.

(3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

#### Artikel 12

##### Amtsstelle

(1) Die im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtete Amtsstelle führt die Bezeichnung »Amt der UEK«.

(2) Die Amtsstelle ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.

(3) Die Amtsstelle führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

#### Artikel 13

##### Vertretung im Rechtsverkehr

Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Amtsstelle oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

#### Artikel 14

##### Übergangsbestimmungen

(1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Union über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

(3) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

#### Artikel 15

##### Finanzen und Vermögen

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

#### Artikel 16

##### (Inkrafttreten)

### Nr. 32\* **Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 31. August 2005**

#### Präambel

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament, übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht, einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) folgenden Vertrag:

#### § 1

##### Ziele

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

#### § 2

##### Grundsätze des Zusammenwirkens

(1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD und der UEK bestimmen sich nach ihrer jeweiligen Grundordnung.

(2) Die UEK nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.

(3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der UEK nötig ist.

(4) Die UEK wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen EKD und UEK eine Aufgabenübertragung an die EKD möglich macht. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in dem nach den Grundordnungen vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.

(5) Die UEK wird für den Fall der Veränderung ihres Bestandes in der bisherigen Form nach § 7 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD

vom 26. Februar 2003 (ABl. EKD S. 315) rechtzeitig mit der EKD Fühlung aufnehmen, um die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zu regeln.

### § 3

#### Organe, Grundsatz

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der UEK sind ihre je eigene Angelegenheit.

### § 4

#### Kirchenkonferenz

(1) Die Vertreter der Mitgliedskirchen der UEK in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.

(2) Die UEK kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der UEK in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchglieder vertreten.

### § 5

#### Kirchenamt

(1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und UEK dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.

(2) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der UEK eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung »Amt der UEK«. Die Amtsstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr von der UEK zugewiesen sind. Die UEK entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung der Amtsstelle.

(3) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der UEK. Er oder sie führt mittels des Amtes der UEK die Geschäfte der UEK. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der UEK gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der UEK erfolgt im Einvernehmen mit der UEK. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(4) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin nach Absatz 3 kann sich in Angelegenheiten der UEK über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der UEK bedienen.

### § 6

#### Leiter oder Leiterin des Amtes der UEK

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK unterrichtet das Kollegium des Kirchenamtes der EKD über die Arbeit in der UEK und fördert den innerevangelischen Dialog.

(2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche einem der in den Mitgliedskirchen der UEK geltenden Bekenntnisse, und können

die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der UEK in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

### § 7

#### Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK

(1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der UEK ein. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der UEK. Die UEK führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.

### § 8

#### Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und UEK, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

### § 9

#### Rechtswesen

Die in der UEK erreichte Rechtseinheit bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden werden das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die UEK wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Fühlung aufnehmen.

### § 10

#### Grundsatz der Ökumenearbeit

(1) Die EKD nimmt im Auftrage der UEK deren ökumenische Beziehungen wahr.

(2) Die UEK übt insoweit die Fachaufsicht aus.

### § 11

#### Finanzierung

(1) EKD und UEK tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.

(2) Die UEK trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der UEK sowie für die von der UEK in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

## § 12

## Freundschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

## § 13

## Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen

(1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der UEK aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.

(2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversicherungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.

## § 14

## Berichte

Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Vollkonferenz der UEK zu berichten.

## § 15

## Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnungen der EKD und der UEK erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.

(2) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

H a n n o v e r , den 31. August 2005

**Für die Evangelische Kirche in Deutschland**

Bischof Dr. Wolfgang H u b e r

**Für die Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Landesbischof Dr. Ulrich F i s c h e r

**Nr. 33\* Beschluss zur Änderung der GeschO. UEK  
[Gastkirchen].**

**Vom 3. Dezember 2008.**

Das Präsidium beschließt gemäß Art. 9 Abs. 3 S. 1 der Grundordnung der UEK die folgende Änderung der Geschäftsordnung der UEK:

## § 1

**Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD 2004, S. 353), geändert am 4. Mai 2007 (ABl. EKD 2007 S. 350)

und 16. Mai 2008 (ABl. EKD 2008 S. 187, Berichtigung ABl. EKD 2008 S. 337) wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Gastkirchen entsenden mindestens zwei Vertreter, höchstens die Anzahl an Vertretern, die der gesetzlich festgelegten Zahl der Synodalen der jeweiligen Kirche in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland entspricht, in die Vollkonferenz. Die Vertreter nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil. Gastkirchen können je einen Vertreter als ständigen Gast in das Präsidium und in die ständigen Ausschüsse entsenden.«

## § 2

**In-Kraft-Treten**

1. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
2. Das Amt der UEK kann die Geschäftsordnung in der vom In-Kraft-Treten an geltenden Fassung bekannt machen.

H a n n o v e r , den 3. Dezember 2008

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Nr. 34\* Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GeschO).**

**Vom 3. Dezember 2008.**

Auf Grund des § 2 Ziff. 2 der Änderung der Geschäftsordnung für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (ABl. EKD 2009 S. 50) wird nachstehend der Wortlaut der Geschäftsordnung in der seit dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 17. Oktober 2003 in Kraft getretene Geschäftsordnung vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD 2004 S. 353),
2. die Änderung vom 4. Mai 2007 (ABl. EKD 2007 S. 350),
3. die Änderungen vom 16. Mai 2008 (ABl. EKD 2008 S. 187),
4. die Änderungen vom 3. Dezember 2008 (ABl. EKD 2009 S. 50).

H a n n o v e r , den 3. Dezember 2008

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Geschäftsordnung  
für die Union Evangelischer Kirchen  
in der EKD (GeschO)**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Art. 3 Abs. 3 der Grundordnung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## Abschnitt I Vollkonferenz

### 1. Mitgliedschaft

#### § 1

(1) Die Vollkonferenz entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

(2) Das Amt der UEK prüft die Legitimation und erstattet zu Beginn der konstituierenden Sitzung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung sowie bei späteren Sitzungen über Veränderungen in der Zusammensetzung der Vollkonferenz. In die Prüfung ist die Legitimation von jeweils erschienenen Stellvertreterinnen und Stellvertretern einzubeziehen.

(3) Bis zur Entscheidung über die Legitimation gelten die eingeladenen und erschienenen ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder als vorläufig legitimiert.

#### § 2

entfällt

#### § 3

Die Mitglieder der Vollkonferenz sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus der Vollkonferenz, Verschwiegenheit zu bewahren.

### 2. Vorbereitung der Tagung

#### § 4

Die Vollkonferenz tagt in der Regel einmal jährlich jeweils am Ort der Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und wird mit dieser zeitlich verbunden. Über das Nähere sowie über Ort und Zeit von außerordentlichen Tagungen entscheidet das Präsidium.

#### § 5

(1) Das Präsidium bereitet die Tagung der Vollkonferenz vor. Es stellt die Entwürfe von Kirchengesetzen und sonstige wesentliche Vorlagen fest.

(2) Die Tagesordnung wird vom Präsidium unter Berücksichtigung der Arbeit der Ausschüsse vorläufig festgesetzt.

#### § 6

(1) Die Mitglieder der Vollkonferenz werden von der oder dem Vorsitzenden in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Zusammentreten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen. Dabei sollen die Vorlagen beigelegt werden.

(2) Über die Einladung von Gästen beschließt das Präsidium.

### 3. Tagung der Vollkonferenz

#### § 7

Die Tagung der Vollkonferenz wird mit einer Andacht eröffnet.

#### § 8

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Tagung. Im Falle der Verhinderung oder auf ihren oder seinen Wunsch wird sie oder er durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Bei Verhinderung aller übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Präsidiums die Leitung.

(2) Der oder dem amtierenden Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

#### § 9

(1) Nach der Eröffnung der Tagung und dem Bericht über die Prüfung der Legitimation (§ 1 Abs. 2) wird die Beschlussfähigkeit (Art. 8 Abs. 2 GO) festgestellt. Die Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn aus der Mitte der Vollkonferenz bezweifelt wird, dass sie beschlussfähig ist.

(2) Die Vollkonferenz beschließt über die Tagesordnung.

#### § 10.

(1) Die Verhandlungen der Vollkonferenz sind öffentlich, doch kann die Vollkonferenz die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Wird für einen Verhandlungsgegenstand Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt, wird darüber in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Der Beschluss wird nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit von der oder dem Vorsitzenden verkündet.

(3) Ein Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt auch für die Gäste, sofern die Vollkonferenz nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

#### § 11

(1) Über die Verhandlungen der Vollkonferenz wird vom Amt der UEK eine Niederschrift angefertigt.

(2) Die Niederschrift soll den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen wiedergeben.

(3) Die Niederschrift wird vom Präsidium festgestellt.

### 4. Beratung und Beschlussfassung

#### § 12

(1) Jeder Verhandlungsgegenstand wird mit einer Einbringung durch ein Mitglied der Vollkonferenz, des Präsidiums, des für die Vorbereitung zuständigen Ausschusses oder des Amtes der UEK eingeleitet.

(2) Auf eine Einbringung kann verzichtet werden, wenn die Vorlage schriftlich begründet ist oder nur über die Überweisung an einen Tagungsausschuss abgestimmt werden soll.

#### § 13

(1) Anträge, die von einem Mitglied der Vollkonferenz während der Tagung gestellt werden und die nicht mit einem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen, bedürfen der Unterstützung von 15 anderen Mitgliedern. Über einen solchen Antrag wird verhandelt, wenn die Vollkonferenz dies beschließt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung. Über einen solchen Antrag ist abzustimmen, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller ihn begründet und ein anderes Mitglied der Vollkonferenz Gelegenheit zu einer Gegenrede gehabt hat.

#### § 14

(1) Das Wort wird nach der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Außer der Reihe erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

(2) Außer der Reihe können das Wort erhalten

1. ein Mitglied des Präsidiums,
2. die Leiterin oder der Leiter des Amts der UEK sowie auf deren oder dessen Verlangen das jeweils bestimmte Mitglied des Amts der UEK,
3. die Berichterstatterin oder der Berichterstatter.

(3) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Aussprache erteilt.

(4) Abwesenheit bei Aufruf des Namens gilt als Verzicht auf das Wort.

#### § 15

(1) Die Vollkonferenz kann die Redezeit zu einzelnen Beratungsgegenständen beschränken.

(2) Ein Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte kann jederzeit gestellt werden. Die oder der Vorsitzende lässt nach Verlesung der Redeliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen. Wird der Antrag angenommen, erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder das Mitglied der Vollkonferenz, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlusswort.

#### § 16

Anträge zu einem Beratungsgegenstand sind in der Regel schriftlich zu übergeben. Sie können nur während der Beratung über den Gegenstand und, wenn er abschnittsweise behandelt wird, nur bei Beratung des einzelnen Abschnitts gestellt werden.

#### § 17

(1) Werden aus der Vollkonferenz gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, dass sie einem in der Kirche geltenden Bekenntnis widerspricht, treten die Mitglieder der Vollkonferenz, die dem entsprechenden Bekenntnis angehören, zu einer gesonderten Beratung zusammen.

(2) Werden die erhobenen Bedenken von der Mehrheit der dem entsprechenden Bekenntnis angehörenden Mitglieder bestätigt, wird die Vorlage einem der von der Vollkonferenz gebildeten oder zu bildenden Tagungsausschüsse zur Beratung überwiesen. Dieser legt das Ergebnis seiner Beratung der Vollkonferenz vor.

(3) Gelingt es nicht, die erhobenen Bedenken zu überwinden oder ihnen Rechnung zu tragen, kann der entsprechende Teil der Vorlage nicht beschlossen werden.

#### § 18

(1) Jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, ist von der oder dem Vorsitzenden so zu fassen, dass darüber mit »ja« oder »nein« oder in entsprechender Weise abgestimmt werden kann. Auf Verlangen ist der Antrag zu verlesen.

(2) Sind mehrere Anträge gestellt worden, kündigt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, danach über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den er durch Annahme der Abänderungsanträge erhalten hat. Liegen zum Hauptantrag mehrere Anträge vor, geht bei der Abstimmung der jeweils weitergehende Antrag den übrigen vor.

(3) Gegen Fassung und Reihenfolge der Anträge können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben

werden. Wenn die oder der Vorsitzende auf diese Einwendungen nicht eingeht, entscheidet die Vollkonferenz.

(4) Ist über eine Vorlage abschnittsweise beraten und beschlossen worden, muss in einer Schlussabstimmung auch über das Ganze in der Fassung der vorangegangenen Einzelbeschlüsse abgestimmt werden.

(5) Solange Ausschüsse tagen, sollen Abstimmungen im Plenum nicht vorgenommen werden.

#### § 19

(1) Abgestimmt wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, durch Handaufheben. Auf Verlangen von 20 Mitgliedern muss schriftlich abgestimmt werden.

(2) Ist das Ergebnis der Abstimmung nach dem Urteil eines Mitglieds des Präsidiums zweifelhaft, sind die Stimmen zu zählen.

(3) Eine Abstimmungsfrage ist bejaht, wenn mehr anwesende Mitglieder der Vollkonferenz mit »ja« als mit »nein« abgestimmt haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

#### § 20

(1) Über die Behandlung von Eingaben entscheidet das Präsidium. Während der Tagung der Vollkonferenz wird nur über Eingaben verhandelt, die im Zusammenhang mit einem nach § 9 Abs. 2 auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand stehen.

(2) Eine Eingabe kann insbesondere zurückgewiesen werden, wenn die Einsenderin oder der Einsender keiner Mitgliedskirche der Union angehört oder wenn der Gegenstand der Eingabe in die Zuständigkeit einer Mitgliedskirche gehört.

(3) Das Amt der UEK informiert die Einsenderin oder den Einsender über die Erledigung der Eingabe.

#### § 21

Den Mitgliedern der Vollkonferenz steht Ersatz der Reisekosten und Auslagen zu. Das Nähere bestimmt die Vollkonferenz.

### 5. Wahlen

#### § 22

(1) Zur Vorbereitung der von der Vollkonferenz vorzunehmenden Wahlen setzt das Präsidium einen Wahlvorbereitungsausschuss ein.

(2) Abänderungsanträge zu Vorschlägen des Wahlvorbereitungsausschusses sind in der Regel zunächst an diesen zu überweisen. Ergänzungsvorschläge bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern der Vollkonferenz.

(3) Für die Wahlen in den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder der Vollkonferenz vorgeschlagen werden. Wer zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen ist, hat sich der Vollkonferenz vorzustellen. Ist eine Vorgeschlagene oder ein Vorgeschlagener nicht anwesend, wird die Vorstellung von einem Mitglied der Vollkonferenz oder des Präsidiums vorgenommen. Die Vollkonferenz kann im Einzelfall auf eine Vorstellung verzichten.

#### § 23

(1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann in einem gemeinsamen Wahlgang vorgenommen werden. Die oder der Vorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

(2) Andere Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Wahlvorschlag mehr Namen enthält, als Personen zu wählen sind, oder wenn ein Mitglied der Vollkonferenz es verlangt. Im Übrigen werden Wahlen durch offene Abstimmungen vorgenommen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Sind mehrere Personen zu wählen, sind diejenigen, die die Mehrheit erreicht haben, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls eine Stichwahl.

(4) Wird die Mehrheit nicht erreicht, erfolgen bis zu zwei weitere Wählergänge. Danach muss erforderlichenfalls ein neuer Wahlvorschlag gemacht werden.

## Abschnitt II Präsidium

### § 24

(1) Die oder der Vorsitzende vertritt die Union nach außen. Sie oder er regelt die Geschäfte der Vollkonferenz und vollzieht die Ausfertigung der Beschlüsse.

(2) Das Präsidium bestimmt, in welcher Reihenfolge die oder der Vorsitzende im Falle der Verhinderung vertreten wird. Mangels einer solchen Bestimmung ist zunächst die oder der ältere der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen.

### § 25

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer der Vollkonferenz aus, wählt die Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Für aus dem Präsidium ausgeschiedene entsandte Mitglieder entsendet die betreffende Mitgliedskirche ein neues Mitglied.

## Abschnitt III Ausschüsse

### § 26

(1) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Die Ausschüsse können Sachverständige und Gäste zu ihren Sitzungen einladen. Wegen der Kosten ist das Einvernehmen mit dem Amt der UEK herzustellen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Leiterin oder der Leiter des Amtes der UEK sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(4) Ein Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes.

(5) Duldet eine Angelegenheit keinen Aufschub, kann auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden eines Ausschusses ein Beschluss auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Eine derartige Beschlussfassung muss unterbleiben, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(6) Im Übrigen gelten für die Verhandlungen der Ausschüsse § 3 und die entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Vollkonferenz sinngemäß.

### § 27

Das Amt der UEK führt die Geschäfte der Ausschüsse. Die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz kann jederzeit Auskunft über den Stand der Ausschussarbeit verlangen. Über die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen entscheidet das Präsidium.

### § 28

(1) Zur Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände während einer Tagung kann die Vollkonferenz die erforderlichen Tagungsausschüsse bilden.

(2) Die Tagungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die erforderliche Anzahl von Berichterstatterinnen oder Berichterstattern.

(3) Die Tagungsausschüsse haben ihre Anträge der Vollkonferenz schriftlich vorzulegen. Die Begründung geben die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter in der Regel mündlich.

(4) Dem jeweiligen Tagungsausschuss nicht angehörende Mitglieder der Vollkonferenz sowie die Mitglieder des Amtes der UEK und die Gäste der Vollkonferenz können an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen. Für sie gilt § 3 sinngemäß. Die oder der Vorsitzende des Tagungsausschusses kann ihnen das Wort erteilen.

(5) Im Übrigen gilt § 26 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend.

## Abschnitt IV Gastkirchen

### § 29

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht Mitgliedskirchen der Union sind, sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland angegliederte kirchliche Gemeinschaften können auf Antrag mit dem Status einer Gastkirche an der Arbeit der Union beteiligt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die Vollkonferenz.

### § 30

(1) Gastkirchen entsenden mindestens zwei Vertreter, höchstens die Anzahl an Vertretern, die der gesetzlich festgelegten Zahl der Synodalen der jeweiligen Kirche in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland entspricht, in die Vollkonferenz. Die Vertreter nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil. Gastkirchen können je einen Vertreter als ständigen Gast in das Präsidium und in die ständigen Ausschüsse entsenden.

(2) Die Beteiligung als Gastkirche bedarf im Übrigen einer Vereinbarung mit dem Präsidium, die der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.

(3) In der Vereinbarung wird auch festgelegt, in welchem Umfang die jeweilige Gastkirche an der Umlage teilnimmt.

## Abschnitt V Inkrafttreten

### § 31

Diese Geschäftsordnung tritt am 17. Oktober 2003 in Kraft.

## Nr. 35\* 1. Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

Vom 3. Dezember 2008.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD ändert seine Geschäftsordnung vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD 2004 S. 356) wie folgt:

### § 1

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter »der Kirchenkanzlei« ersetzt durch die Wörter »des Amtes der UEK«.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
»Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel viermal jährlich statt. Eine Sitzung findet im Zusammenhang mit der Tagung der Vollkonferenz am jeweiligen Tagungsort, die übrigen in der Regel am Sitz des Amtes der UEK statt.«
  - In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter »die Kirchenkanzlei« ersetzt durch die Wörter »das Amt der UEK«.
  - In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter »der Kirchenkanzlei« ersetzt durch die Wörter »des Amtes der UEK«.
  - In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter »die Kirchenkanzlei« ersetzt durch die Wörter »das Amt der UEK«.
3. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter »der Kirchenkanzlei« ersetzt durch die Wörter »des Amtes der UEK«.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter »von der Kirchenkanzlei« ersetzt durch die Wörter »vom Amt der UEK«.  
In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter »der Kirchenkanzlei« ersetzt durch die Wörter »des Amtes der UEK«.
5. In § 6 Satz 1 werden die Wörter »Die Kirchenkanzlei« ersetzt durch die Wörter »Das Amt der UEK«.  
In § 6 Satz 2 werden die Wörter »von der Kirchenkanzlei« ersetzt durch die Wörter »vom Amt der UEK«.
6. In § 7 Satz 1 werden die Wörter »Die Kirchenkanzlei« ersetzt durch die Wörter »Das Amt der UEK«.

#### § 2

- Die Änderungen treten am 3. Dezember 2008 in Kraft.
- Das Amt der UEK kann die Geschäftsordnung in der geänderten Fassung im Amtsblatt der EKD bekannt geben.

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Dr. F i s c h e r

#### Nr. 36\* Bekanntmachung der Geschäftsordnung für das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GeschOPr).

Vom 3. Dezember 2008.

Aufgrund des Beschlusses über die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 3. Dezember 2008 (ABl. EKD 2009 S. 54) wird nachstehend der Wortlaut der Geschäftsordnung in der seit dem 3. Dezember 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die Geschäftsordnung in der Fassung vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD 2004 S. 356),
- die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 3. Dezember 2008 (ABl. EKD 2009 S. 54).

H a n n o v e r, den 3. Dezember 2008

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Dr. F i s c h e r

#### Geschäftsordnung für das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GeschOPr)

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD gibt sich gemäß Art. 9 Abs. 4 GO. UEK folgende Geschäftsordnung:

#### § 1

(1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Ausnahmsweise kann die oder der Vorsitzende auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege abstimmen lassen; widerspricht mindestens ein Mitglied der Beschlussfassung, so bleibt die Erledigung der nächsten Sitzung vorbehalten.

(2) Kann eine Entscheidung nicht ohne Schaden für die Sache bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben und auch nicht auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden, so kann sie die oder der Vorsitzende und im Verhinderungsfall auch die oder der stellvertretende Vorsitzende treffen. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters des Amtes der UEK herbeizuführen. Solche Entscheidungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. In dieser Sitzung werden die Entscheidungen vom Präsidium bestätigt, abgeändert oder aufgehoben.

#### § 2

(1) Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel viermal jährlich statt. Eine Sitzung findet im Zusammenhang mit der Tagung der Vollkonferenz am jeweiligen Tagungsort, die übrigen in der Regel am Sitz des Amtes der UEK statt.

(2) Auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern oder der Kirchenleitung einer Mitgliedskirche muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

(3) Zu den Sitzungen lädt das Amt der UEK unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Vorlagen des Amtes der UEK sollen bestimmte Anträge und ihre Begründungen enthalten und so rechtzeitig versandt werden, dass sie nicht später als eine Woche vor der Sitzung, in der sie verhandelt werden sollen, bei den Mitgliedern eingehen. Umfangreichere Vorlagen, insbesondere Entwürfe für Kirchengesetze, gesetzesvertretende Verordnungen und Rechtsverordnungen soll das Amt der UEK den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, in der sie verhandelt werden sollen, übersenden.

#### § 3

(1) Die Sitzungen werden mit einer Andacht eröffnet und mit Gebet und Segen geschlossen.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der oder die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit (Art. 9 Abs. 4 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 GO) fest. Danach wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.

#### § 4

(1) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung haben alle Anwesenden Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die gefassten Beschlüsse, sofern sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet werden.

(2) Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen.

(3) Die Mitglieder des Amtes der UEK nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Präsidium aus besonderen Gründen im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die oder der Vorsitzende kann, wenn das Präsidium nicht widerspricht, sachverständige Personen und Gäste zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einladen und ihnen Gelegenheit geben, das Wort zu ergreifen.

## § 5

(1) Über die Sitzungen ist vom Amt der UEK eine Niederschrift anzufertigen, die den allgemeinen Gang der Verhandlungen und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist außer von der Schriftführerin oder dem Schriftführer auch von der Leiterin oder dem Leiter des Amtes der UEK und von der oder dem Vorsitzenden oder von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Präsidiums so bald wie möglich zuzusenden. Sie ist zu genehmigen. Abschriften erhalten auch die Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen.

## § 6

Das Amt der UEK hat das Präsidium, und wenn das Präsidium nicht versammelt ist, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über außergewöhnliche Vorgänge zu unterrichten. Die oder der Vorsitzende kann vom Amt der UEK Berichte anfordern und jederzeit in die Aktenvorgänge Einsicht nehmen. Die Mitglieder des Präsidiums sollen das Präsidium über die für die Arbeit des Präsidiums bedeutsamen Angelegenheiten auf dem Laufenden halten, die ihnen in ihrem eigenen Wirkungsbereich bekannt werden.

## § 7

Das Amt der UEK hat die Entscheidung des Präsidiums in Angelegenheiten herbeizuführen, die die Vollkonferenz oder das Verhältnis der Mitgliedskirchen zur Union oder untereinander oder das Verhältnis der Kirche zu Staat und Gesellschaft angehen, sofern sie über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen. Hierzu gehören insbesondere außer den in Art. 3 Abs. 1 GO aufgeführten Angelegenheiten

1. Lehre und Bekenntnis,
2. Verhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland und anderen Kirchen,
3. Haushalts-, Umlage- und Kassenwesen der Union.

## § 8

Der der Vollkonferenz vom Präsidium vorzulegende Bericht über bedeutsame kirchliche Ereignisse und über seine Tätigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet. Das Präsidium erhält rechtzeitig vorher Gelegenheit, sich zum Inhalt des Berichts zu äußern.

## § 9

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann sich das Präsidium der von der Vollkonferenz gebildeten Ausschüsse bedienen, erforderlichenfalls auch eigene Arbeitsgruppen bilden.

(2) Das Präsidium beruft einen Finanzbeirat. Die oder der Vorsitzende des Finanzbeirates nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

## § 10

Diese Geschäftsordnung tritt am 18. Oktober 2003 in Kraft.

**Nr. 37\* Beschluss zur Aufhebung der RentenversicherungszuschlagsVO.**

**Vom 3. Dezember 2008.**

Die Verordnung über eine Ausgleichszulage zum Rentenversicherungszuschlag (Rentenversicherungszuschlagsverordnung – RVerzV) vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD S. 402) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgehoben.

H a n n o v e r , den 3. Dezember 2008

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Nr. 38\* Beschluss zur Erhöhung des Besoldungsbemessungssatzes.**

**Vom 3. Dezember 2008.**

Das Präsidium beschließt gem. § 6 Abs. 3 Satz 4 KBBesO und § 6 Abs. 2 S. 2 PfBesO, die Bemessungssätze mit Wirkung ab 1. Januar 2009 in der UEK und denjenigen Gliedkirchen der UEK, die die Pfarrbesoldungsordnung und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der EKU anwenden, auf 88 % der Besoldungen nach Bundesbesoldungsgesetz (West) festzusetzen.

H a n n o v e r , den 3. Dezember 2008

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Nr. 39\* Beschluss zur Aussetzung des Beschlusses zur Anhebung des Besoldungsbemessungssatzes für die Pommersche Ev. Kirche.**

**Vom 3. Dezember 2008.**

Das Präsidium beschließt gemäß § 19 PfBesO und § 21 KBBesO:

Das Wirksamwerden des Beschlusses des Präsidiums vom 3. Dezember 2008 zur Anhebung des Besoldungsbemessungssatzes mit Wirkung zum 1. Januar 2009 wird für die Pommersche Ev. Kirche auf deren Antrag um ein Jahr bis zum 1. Januar 2010 hinausgeschoben.

H a n n o v e r , den 3. Dezember 2008

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Nr. 40\* Beschluss zur Zustimmung zum ARR.G.EKD-Ost.****Vom 3. Dezember 2008.**

Das Präsidium der UEK verordnet gemäß Art. 9 Abs. 3 S. 1 GO.UEK Folgendes:

## § 1

Die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland stimmt dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARR.G.EKD-Ost) zu.

## § 2

Mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des ARR.G.EKD-Ost nach § 1 wird die Ordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) aufgehoben.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
H a n n o v e r , den 3. Dezember 2008

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Dr. F i s c h e r

**Nr. 41\* Ordnung für den Karl-Barth-Preis.****Vom 3. Dezember 2008.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2008 folgende Ordnung beschlossen:

**1. Ordnung des Karl-Barth-Preises der UEK**

In Aufnahme und Weiterführung von Stiftung und Tradition des Karl-Barth-Preises der EKV beschließt das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 3. Dezember 2008 folgende Ordnung zur Verleihung des Karl-Barth-Preises.

1. Der 1986 anlässlich des 100. Geburtstags von Karl-Barth vom Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – gestiftete Preis ist mit 10.000 Euro dotiert. Er wird in der Regel alle zwei Jahre verliehen.

2. Der Preis wird in der Regel für ein herausragendes theologisch-wissenschaftliches Werk aus dem deutschen Sprachraum oder aus der Ökumene verliehen.

Mit dem Preis ausgezeichnet werden können Autorinnen und Autoren, deren Werk folgenden Bedingungen gerecht wird:

2.1 Es muss sich um einen gewichtigen Beitrag aus einer der fünf theologischen Disziplinen oder dem Kirchenrecht handeln.

2.2 Der Beitrag muss geeignet sein,  
entweder

a) Kirche und Theologie mit dem in der Bibel bezeugten einen Wort Gottes neu zu konfrontieren;

oder

b) konfessionelle Lehrunterschiede bewusst zu machen und überwinden zu helfen;

oder

c) die politische Bedeutung des Evangeliums in der Tradition der Barmer Theologischen Erklärung zu entfalten;

oder

d) den Zusammenhang der Ordnung der Kirche mit ihrem Zeugnis zu erhellen sowie Möglichkeiten der konkreten Gestaltung dieses Zusammenhangs zu entwickeln.

3. Der Karl-Barth-Preis kann auch als Würdigung eines theologischen Gesamtwerks verliehen werden.

4. Mit dem Karl-Barth-Preis können auch Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, deren Wirken in Kirche und Gesellschaft ein herausragendes Engagement im Sinne der Barmer Theologischen Erklärung darstellt.

5. Über die Preiswürdigkeit entscheidet eine dreiköpfige Jury, die vom Präsidium der UEK parallel zur Amtszeit der Vollkonferenz für je drei Verleihungsperioden gebildet wird.

Die Entscheidung der Jury über die Vergabe des Preises bedarf jeweils der Bestätigung durch das Präsidium.

Findet die Entscheidung der Jury nicht die Zustimmung des Präsidiums, so begründet das Präsidium seine Bedenken gegenüber der Jury und bittet diese um eine neue Entscheidung.

Kommt es zu keiner Einigung zwischen Jury und Präsidium, so kann das Präsidium die Entscheidung an sich ziehen oder die Jury abberufen und eine neue Jury bilden.

6. Über die Preisverleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Präsidiums unterzeichnet wird.

Es findet eine öffentliche Preisverleihung statt, in deren Rahmen eine Laudatio gehalten wird.

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Nr. 42\* Beschluss zur Fortführung der gemeinsamen liturgischen Arbeit.****Vom 3. Dezember 2008.**

Das Präsidium begrüßt die Fortführung der gemeinsamen Arbeit des Liturgischen Ausschusses der UEK mit dem Liturgischen Ausschuss der VELKD. Das Amt der UEK wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Amt der VELKD zu treffen.

H a n n o v e r , den 3. Dezember 2008

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Zwischen der  
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands (VELKD),  
vertreten durch das Amt der VELKD,  
30419 Hannover, Herrenhäuser Str. 12

und

der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK),  
vertreten durch das Amt der UEK,  
30419 Hannover, Herrenhäuser Str. 12

wird folgende

**Vereinbarung über die gemeinsame liturgische Arbeit**  
getroffen:

**§ 1**

**Kooperation bei der liturgischen Arbeit**

(1) Die VELKD und die UEK vereinbaren, das ihre Liturgischen Ausschüsse kooperieren in der Absicht, die gemeinsame liturgische Arbeit im Rahmen der EKD zu stärken und liturgische Vorhaben für die Kirchen im Bereich der gesamten EKD umzusetzen.

(2) Die Kooperation der beiden Liturgischen Ausschüsse dient der Erarbeitung von Agenden und Handreichungen, die in VELKD und UEK in Gebrauch genommen werden können. Daneben sollen aktuelle Fragen des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinden und Gliedkirchen beraten werden.

(3) Die Kooperation begann am 1. Januar 2007 und war zunächst befristet bis zum 31. März 2009. Sie wird hiermit verlängert bis zum Ende der nächsten Amtsperiode der 11. Generalsynode der VELKD bzw. der 2. Vollkonferenz der UEK.

**§ 2**

**Beteiligung an der Kooperation**

(1) Die künftige Arbeit der Liturgischen Ausschüsse geschieht sowohl gemeinsam als auch unabhängig voneinander.

(2) An der gemeinsamen Arbeit nimmt der Liturgische Ausschuss der VELKD in seiner derzeitigen Zusammensetzung einschließlich seines oder seiner Vorsitzenden (acht Mitglieder) teil. Der Liturgische Ausschuss der UEK besteht aus sechs Personen, einschließlich eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, die vom Präsidium der UEK berufen werden.

(3) Die Geschäftsführung der gemeinsamen tagenden Liturgischen Ausschüsse erfolgt im Verlängerungszeitraum durch das Gottesdienstreferat der VELKD in Absprache mit dem Referat Theologie im Amt der UEK. Der zuständige Referent oder die zuständige Referentin der Amtsstelle der UEK nimmt als Gast an den Tagungen teil.

(4) Die Gottesdienstreferentinnen und Gottesdienstreferenten aus den Mitgliedskirchen von UEK und VELKD sind berechtigt, auf eigenen Wunsch gastweise an den gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie erhalten die Einladungen und Protokolle der Sitzungen zur Kenntnis.

(5) Die Arbeitsergebnisse werden von den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen entsprechend ihrer jeweiligen Ordnung aufgenommen.

**§ 3**

**Urheberfragen**

(1) Der Liturgische Ausschuss der VELKD setzt während der Zeit der Kooperation seine seit 2003 begonnenen Arbeit

ten an Agende II und Teilen der Agende IV in alleiniger Verantwortung fort. Die entsprechenden Urheber- und Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich der VELKD zu.

(2) Als gemeinsame Arbeit der beiden Liturgischen Ausschüsse sind insbesondere Arbeiten an einer Agende für Ordination, Einführungen und Verabschiedungen (VELKD: Band IV Teilband 1; UEK: Band 6) und der Ordnung der gottesdienstlichen Lesungen und Predigttexte vorgesehen. Weitere gemeinsame Arbeitsvorhaben werden im Auftrag der Leitungsgremien einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführung festgelegt. Die entsprechenden Urheber- und Verwertungsrechte über gemeinsam beschlossene Arbeitsergebnisse stehen, sofern darüber nicht bereits eine andere Festlegung getroffen wurde, beiden Zusammenschlüssen gemeinsam zu. Entscheidungen über die Verwertung der Arbeitsergebnisse durch Dritte (z. B. Verlage) werden von beiden Zusammenschlüssen gemeinsam getroffen. Sollten Arbeitsvorhaben nicht innerhalb des Kooperationszeitraumes (vgl. § 1) erledigt werden, ist zwischen den Beteiligten eine separate Vereinbarung über die Verwertungsrechte zu treffen, bei der ggf. den unterschiedlichen Arbeitsanteilen Rechnung zu tragen ist.

**§ 4**

**Gemeinsame Sitzungen**

(1) Die Liturgischen Ausschüsse kommen in der Regel zu zwei zweitägigen Arbeitstagungen im Jahr zusammen. Daneben können gemeinsam beschickte Projektausschüsse zur Erarbeitung von Entwürfen tätig werden.

(2) Die Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung wird von den beiden Vorsitzenden der Liturgischen Ausschüsse gemeinsam mit der Geschäftsführung geplant. Bei der Leitung der Sitzungen wechseln sich die Vorsitzenden nach Möglichkeit ab.

(3) Bei Abstimmungen sind die Mitglieder beider Ausschüsse stimmberechtigt. Sofern einer der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse von einem Beratungsgegenstand nicht betroffen ist, enthalten sich dessen Vertreter der Stimme.

**§ 5**

**Koste der gemeinsamen Arbeit**

(1) Für die Arbeit der Geschäftsführung wird von dem anderen Vertragspartner eine Sachkostenpauschale in Höhe von jährlich 1.000,00 Euro erstattet; sofern im Einzelfall höhere Auslagen oder ein erheblicher Arbeitsaufwand entstehen, werden diese auf Nachweis zusätzlich abgerechnet.

(2) Die Tagungskosten der Ausschussarbeit werden zwischen den Amtsstellen von VELKD und UEK entsprechend der Zusammensetzung geteilt. Reisekosten trägt jeder der Zusammenschlüsse für seine Mitglieder.

**§ 6**

**Sonstige Vereinbarungen**

(1) Diese Vereinbarung kann vor Ablauf der Kooperationszeit (§ 1) nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Verlängerung der Kooperationszeit oder sonstige Änderungen des Vertrages sind möglich, sofern beide Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der gemeinsam tagenden Liturgischen Ausschüsse ist berechtigt, in den Leitungsorganen von UEK und VELKD über den Verlauf der Arbeit zu berichten und die Arbeitsergebnisse zur Beschlussfassung einzubringen. Im Blick auf die

Beschlussfassung ist Einvernehmen zwischen den Leitungsorganen herzustellen.

H a n n o v e r , den 14. Januar 2009

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Dr. Friedrich H a u s c h i l d t

Leiter des Amtes der VELKD

Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bischof Martin S c h i n d e h ü t t e

Leiter des Amtes der UEK

## Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

### Nr. 43 Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG).

Vom 16. November 2008. (ABl. Föd. EKM S. 305)

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Abschnitt I:

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Grundsatz

Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können zur gemeinsamen Wahrnehmung ihnen obliegender hoheitlicher oder anderer Aufgaben sowie zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.

#### Abschnitt II:

#### Kirchliche Zweckvereinbarungen

##### § 2

##### Kirchliche Zweckvereinbarungen

(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine kirchliche Zweckvereinbarung schließen.

(2) Auf Grundlage einer kirchlichen Zweckvereinbarung können die Vertragspartner einem Beteiligten einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Ein Beteiligter kann dabei gestatten, dass die anderen Vertragspartner eine von ihm betriebene Einrichtung nutzen oder dass seine Mitarbeiter auch für die anderen Vertragspartner Leistungen erbringen können. Soweit Aufgaben auf einen Beteiligten übertragen sind, werden die anderen Vertragspartner von ihrer Pflicht zur Aufgabenerfüllung im Innenverhältnis freigestellt. Die Verpflichtungen gegenüber Dritten bleiben unberührt.

##### § 3

##### Inhalt der Zweckvereinbarung

(1) In der Zweckvereinbarung müssen die Aufgaben benannt werden, die einem Beteiligten übertragen werden. Den anderen Vertragspartnern soll das Recht auf Mitwirkung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.

(2) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben soll ein angemessener, die Aufwendungen deckender Kostenersatz vorgesehen werden.

(3) In der Zweckvereinbarung sind darüber hinaus Regelungen zur Haftung und Gewährleistung, zum Beitritt weiterer Vertragspartner sowie zur finanziellen Auseinandersetzung im Fall des Ausscheidens eines Vertragspartners oder der Aufhebung der Zweckvereinbarung zu treffen.

##### § 4

##### Genehmigung, Bekanntmachung

Die kirchliche Zweckvereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie ist mit dem Genehmigungsvermerk im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

##### § 5

##### Ausscheiden eines Vertragspartners und Aufhebung der Zweckvereinbarung

(1) Jeder Vertragspartner kann die Zweckvereinbarung mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.

(2) Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes verkürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(3) Die Kündigung eines Vertragspartners führt nicht zur Aufhebung der Zweckvereinbarung, es sei denn, dass die verbleibenden Vertragspartner die Aufhebung beschließen oder dass die Kündigung von dem Beteiligten ausgesprochen wird, der die Wahrnehmung der Aufgaben für die anderen Vertragspartner übernommen hat.

(4) Im Übrigen können die Vertragspartner einvernehmlich die Aufhebung der Zweckvereinbarung beschließen.

(5) Die Kündigung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

**Abschnitt III:****Kirchliche Zweckverbände**

## § 6

## Kirchliche Zweckverbände

(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können sich zu einem kirchlichen Zweckverband als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenschließen. Über die Beteiligung eines Kirchenkreises beschließt die jeweilige Kreissynode.

(2) Der Name des Zweckverbands soll auf seine Zweckbestimmung hinweisen.

## § 7

## Verbandssatzung

(1) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden durch eine von den Beteiligten zu vereinbarenden Verbandssatzung geregelt. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Verbandssatzung muss mindestens enthalten:

1. den Namen und den Sitz des Zweckverbands,
2. die Namen der Verbandsmitglieder,
3. die Aufgaben des Zweckverbands,
4. Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe,
5. das einzubringende Vermögen und die finanzielle Beteiligung der Mitglieder am Zweckverband,
6. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beizutragen haben (Umlageschlüssel),
7. Regelungen über die Möglichkeit des Beitritts weiterer Mitglieder,
8. Regelungen für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds und die Auflösung des Zweckverbands, insbesondere in Bezug auf die Vermögensauseinandersetzung und die Arbeitsverhältnisse.

(3) Die Verbandssatzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie ist mit dem Genehmigungsvermerk im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(4) Der Zweckverband entsteht mit der Bekanntmachung der Satzung, sofern in der Satzung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Für Änderung der Verbandssatzung gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

## § 8

## Organe des Zweckverbands

(1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

(2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Zweckverband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern nur ein Vorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsversammlung wahrnimmt.

(3) Die Amtsperioden der Verbandsversammlung und des Vorstands entsprechen den Amtsperioden der Gemeindeglieder und Kreissynoden. Die Verbandsversammlung und der Vorstand bleiben jeweils bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt.

## § 9

## Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmten Personen an. Die Zahl der jeweils zu entsendenden Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt, jedoch muss jedes Verbandsmitglied mit mindestens einer Person in der Verbandsversammlung vertreten sein.

(2) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung außerordentlicher Sitzungen werden in der Verbandssatzung geregelt.

(5) Im Übrigen finden für die Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindeglieder entsprechende Anwendung.

## § 10

## Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Im Rahmen der dem Zweckverband satzungsmäßig übertragenen Aufgaben obliegt der Verbandsversammlung insbesondere,

1. den Haushalts- und Stellenplan des Verbands zu beschließen,
2. die Jahresrechnung abzunehmen und den Vorstand zu entlasten,
3. die allgemeine Aufsicht über den Vorstand zu führen,
4. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden,
5. über Änderungen der Satzung zu beschließen,
6. über die Auflösung des Zweckverbands zu beschließen.

Beschlüsse nach den Nummern 4 bis 6 bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung. § 15 bleibt unberührt.

(2) Durch die Verbandssatzung können der Verbandsversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.

## § 11

## Verbandsvorstand

(1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstands werden durch die Verbandssatzung geregelt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sollen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Die Verbandssatzung kann anderes bestimmen; insbesondere kann die Hinzuberufung von sachkundigen Personen vorgesehen werden. Bestimmt die Verbandssatzung gemäß § 8 Abs. 2, dass nur ein Vorstand gebildet wird, muss jedes Verbandsmitglied mindestens eine Person in den Vorstand entsenden.

(3) Der Vorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen einzuberufen.

(5) Im Übrigen finden für den Vorstand die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindeführung entsprechende Anwendung.

#### § 12

##### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die rechtliche Vertretung nicht gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 dem Geschäftsführer übertragen wird. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Versammlung begründet ist.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,

1. die Aufgaben und Ziele des Verbands im Rahmen seiner Zweckbestimmung zu planen,
2. für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer anzustellen oder zu beauftragen,
3. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Zweckverbands sowie die weitere Tätigkeit des Geschäftsführers zu beaufsichtigen,
4. die Entscheidungen der Versammlung vorzubereiten.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, die den Zweckverband Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Zweckverbands von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer zu unterschreiben und mit dem Siegel des Zweckverbands zu versehen.

#### § 13

##### Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die laufende Verwaltung und Geschäftsführung des Zweckverbands obliegt einem Geschäftsführer, der vom Vorstand haupt- oder nebenamtlich angestellt oder aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands auf ehrenamtlicher Grundlage beauftragt werden kann.

(2) Der Geschäftsführer gibt dem Vorstand auf jeder seiner Sitzungen einen Rechenschaftsbericht.

(3) Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere,

1. die Aufgaben des Zweckverbands nach den Weisungen des Vorstands ordnungsgemäß zu erfüllen,
2. die finanziellen Mittel und das Vermögen des Zweckverbands zu verwalten,
3. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen,
4. die Mitarbeiter des Zweckverbands einzustellen und die Dienstaufsicht über sie zu führen,
5. Pacht- und Mietverträge mit Genehmigung des Vorstandes abzuschließen.

(4) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer für die selbständige Wahrnehmung einzelner oder bestimmter Arten von Geschäften Vollmacht erteilen. Besteht für den Zweckverband gemäß § 8 Abs. 2 nur ein Vorstand, der zugleich die Aufgaben der Versammlung wahrnimmt, so kann dem Geschäftsführer gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 durch die Satzung die rechtliche Vertretung des Zweckverbands übertragen werden.

#### § 14

##### Ausscheiden eines Mitglieds und Auflösung des Zweckverbands

(1) Das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Zweckverband kann mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende

erklärt werden. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Erklärung erfolgt gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Zweckverbands. Bis zur Beschlussfassung gilt der Zweckverband als fortbestehend.

(2) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Zweckverband auflösen.

(3) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der einstimmigen Beschlüsse von Versammlung und Vorstand, die jeweils mit den Stimmen der Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder dieser Organe zu fassen sind. Bei einem Beschluss nach Absatz 1 Satz 4 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder von Versammlung und Vorstand.

(4) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

#### § 15

##### Besondere Mehrheiten und Zustimmungserfordernisse

(1) Die Satzung kann für Beschlüsse über Änderungen der Verbandsatzung, die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden eines Mitglieds und die Auflösung des Zweckverbands größere Mehrheiten oder die Notwendigkeit der Zustimmung bestimmter oder aller Verbandsmitglieder vorschreiben.

(2) Ist die Zustimmung eines Verbandsmitglieds erforderlich, so ist für den Kirchenkreis im Fall des Absatzes 1 außerdem zu bestimmen, in welchen Fällen die Kreissynode oder der Kreiskirchenrat für den Kirchenkreis zu handeln berechtigt ist.

#### § 16

##### Anwendung landeskirchlichen Rechts

Im Übrigen gelten für die von Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden gebildeten Zweckverbände die für Kirchengemeinden erlassenen Bestimmungen entsprechend oder sinngemäß. Gleiches gilt für die von Kirchenkreisen gebildeten Zweckverbände hinsichtlich der für Kirchenkreise erlassenen Bestimmungen.

#### § 17

##### Besondere Bestimmungen für Kreiskirchenämter

Besondere Bestimmungen für Zweckverbände zur Unterhaltung gemeinsamer Kreiskirchenämter nach dem Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz) bleiben unberührt.

#### § 18

##### Aus- und Durchführungsbestimmungen

Die zur Aus- und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Landeskirchenrat.

#### Abschnitt IV:

##### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 19

##### Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehenden Zweckverbände haben innerhalb eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2009 ihre Satzung und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse den Bestim-

mungen dieses Kirchengesetzes anzupassen. Der Landeskirchenrat kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

### § 20

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2002 (ABl. EKKPS S. 163);

2. das Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 31. März 2001 (ABl. ELKTh S. 119).

B a d S u l z a, den 16. November 2008

Der Landesbischof  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Dr. Christoph K ä h l e r  
Landesbischof

Der Bischof  
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k  
Bischof

## Nr. 44 Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung kirchenmitgliedschaftsrechtlicher Bestimmungen (Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetz – KMEG).

Vom 16. November 2008. (ABl. Föd. EKM S. 308)

Die Föderationssynode hat auf Grund von Artikel 10 Abs. 3 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteleuropa in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (KMG) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### I. Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

#### § 1

##### Grundsätze und Verfahren

(1) Kirchenmitglieder können auf schriftlichen Antrag die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

(2) Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(3) Das Verfahren zum Erwerb oder zur Fortsetzung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg sowie Rechtsfolgen, Wegfall und Verzicht werden durch die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 240) bestimmt.

(4) Für den Erwerb oder die Fortsetzung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteleuropa gilt das in der Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 geregelte Verfahren entsprechend. Ebenso finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Rechtsfolgen, Wegfall und Verzicht entsprechende Anwendung.

### § 2

#### Zuständige Stellen in der Evangelischen Kirche in Mitteleuropa

(1) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 ist der Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll (erwählte Kirchengemeinde).

(2) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 ist das Landeskirchenamt.

### § 3

#### Gemeindeglieder reformierten Bekenntnisses

(1) Gemeindeglieder reformierten Bekenntnisses können auf Grund von Artikel 9 Abs. 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteleuropa ungeachtet der §§ 1 und 2 die Zugehörigkeit zu einer reformierten Kirchengemeinde in der Evangelischen Kirche in Mitteleuropa erklären, wenn an ihrem Wohnsitz keine reformierte Kirchengemeinde besteht.

(2) Die Erklärung gilt bis auf Widerruf; sie wird durch einen Wohnsitzwechsel innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteleuropa nicht berührt.

(3) Der Widerruf ist schriftlich gegenüber der reformierten Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht. Diese unterrichtet unverzüglich schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über den bei ihr eingegangenen Widerruf. Der Widerruf hat zur Folge, dass das Gemeindeglied Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird.

(4) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen nach Absatz 1 endet mit dem Wegzug aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteleuropa. Das Gemeindeglied kann einen Antrag entsprechend der Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 stellen.

### II. Aufnahme, Wiederaufnahme, Eintrittsstellen

#### § 4

##### Aufnahme und Wiederaufnahme durch den Gemeindegliederkirchenrat

(1) Aufnahme ist der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person (§ 7 Abs. 2 KMG).

(2) Wiederaufnahme ist das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person (§ 7 Abs. 2 KMG).

(3) Übertritt ist der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert (§ 7 Abs. 2 KMG).

(4) Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgen auf Grund eines persönlichen Antrags. Über den Antrag entscheidet der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Antragstellers oder, wenn dieser die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes anstrebt (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen), der Gemeindegemeinderat der erwählten Kirchengemeinde. In diesem Fall ist der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vor der Entscheidung zu hören.

(5) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme begründet die Zugehörigkeit zur betreffenden Kirchengemeinde und zugleich zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Im Falle der Begründung der Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat der Gemeindegemeinderat der erwählten Kirchengemeinde den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu unterrichten. Aufnahme und Wiederaufnahme finden in der Teilnahme am Abendmahl ihren angemessenen Ausdruck.

(6) Lehnt der Gemeindegemeinderat die Aufnahme oder Wiederaufnahme ab, kann der oder die Betroffene Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen. Dieser entscheidet abschließend. Ist Grund der Ablehnung die angestrebte Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes (Abs. 4 Satz 2 zweite Alternative), ist gemäß § 2 Abs. 2 zuständige Stelle das Landeskirchenamt.

(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten bei einem Übertritt entsprechend.

#### § 5

##### Eintrittsstellen

(1) Die Kirchenmitgliedschaft kann auch durch Aufnahme oder Wiederaufnahme in jeder Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben werden, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist (§ 7a Abs. 2 KMG).

(2) Der Landeskirchenrat kann Stellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einrichten oder anerkennen, die zur Entscheidung über Aufnahmen oder Wiederaufnahmen nach § 7a Abs. 2 KMG befugt sind (Eintrittsstellen). Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Durch die Entscheidung der Eintrittsstelle über die Aufnahme oder Wiederaufnahme wird stets die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes begründet (§ 7a Abs. 2 KMG). Die Eintrittsstelle hat den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes unverzüglich zu unterrichten.

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 6

##### Aus- und Durchführungsbestimmungen

Die zur Aus- und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Landeskirchenrat.

#### § 7

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde in besonderen Fällen vom 25. Oktober 1992 (ABl. EKKPS 1993 S. 5), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. EKKPS S. 201),

2. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche (Wiederaufnahmegesetz) vom 18. November 2000 (ABl. EKKPS S. 195),
3. die Paragraphen 2 und 3 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Zustimmung zum Ersten Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 91),
4. § 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571) vom 18. November 2006 (ABl. EKM S. 248),
5. § 2 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571) vom 18. November 2006 (ABl. EKM S. 255).

B a d S u l z a , den 16. November 2008

Der Landesbischof  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Dr. Christoph K ä h l e r

Landesbischof

Der Bischof  
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

### Nr. 45 Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VVG).

Vom 16. November 2008. (ABl. Föd. EKM S. 310)

Aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 7 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat die Föderationssynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### I. Abschnitt:

##### Verfassungsgerichtsbarkeit

#### § 1

In Verfassungssachen entscheidet nach Maßgabe von §§ 2 und 3 der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

#### § 2

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) Die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des

Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V S. 142) bleibt unberührt.

### § 3

Das Verfahren richtet sich nach dem Kirchengengerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

## II. Abschnitt:

### Verwaltungsgerichtsbarkeit

#### § 4

Für die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Verwaltungsgerichtsgesetz) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Mai 2008 (ABl. EKD S. 189), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

#### § 5

(1) Das Verwaltungsgericht führt die Bezeichnung »Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland«.

(2) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben; die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen sein.

(3) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muss.

#### § 6

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen des Kirchenamtes aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenkreisen (Superintendenturen), Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ist die Wahrnehmung gesetzlicher Aufsichtszuständigkeiten anderen kirchlichen Leitungsorganen oder Dienststellen übertragen, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe oder Dienststellen.

(2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.

(3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit dies kirchengesetzlich bestimmt ist.

#### § 7

In dem der Erhebung einer Klage gemäß § 6 Abs. 1 und 2 vorausgehenden Widerspruchsverfahren ergeht der Widerspruchsbescheid aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Gegen Maßnahmen, über die

das Kollegium des Landeskirchenamtes entschieden hat, ist die Klage ohne Widerspruchsverfahren zulässig.

#### § 8

Das Verwaltungsgericht hat seinen Sitz in Magdeburg. Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts befindet sich beim Landeskirchenamt.

#### § 9

In Verwaltungsstreitigkeiten aus dem Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach § 6 Abs. 2 ist anstelle des Verwaltungsgerichtshofs der Union Evangelischer Kirchen in der EKD das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Revisionsinstanz. Für das Revisionsverfahren finden die Bestimmungen des VIII. Abschnitts des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Union Evangelischer Kirchen in der EKD entsprechende Anwendung.

## III. Abschnitt:

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 10

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

(2) Bis zum Erlass einer anderen Regelung ist das weitere Mitglied gemäß § 5 Abs. 3

- in Angelegenheiten aus dem Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen der von der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gewählte ordinierte Theologe,
- in Angelegenheiten aus dem Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen der von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gewählte ordinierte Theologe,
- in allen anderen Angelegenheiten der von der Föderationssynode gewählte ordinierte Theologe.

#### § 11

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

#### § 12

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### § 13

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 3) außer Kraft.

B a d S u l z a , den 16. November 2008

Der Landesbischof  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Dr. Christoph K ä h l e r

Landesbischof

Der Bischof  
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

**Nr. 46 Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.**

Vom 16. November 2008. (ABl. Föd. EKM S. 311)

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 10 Abs. 3 Nr. 3 und Artikel 7 Abs. 2 Nr. 7 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Abschnitt I:**

**Besoldungsrecht**

**Artikel 1**

**Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 18. November 2006 (ABl. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 3 wird zu Artikel 2.

**Artikel 2**

**Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. März 1991 (ABl. ELKTh S. 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2006 (ABl. 2006 S. 257), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 13 wird wie folgt gefasst:  
»§ 13 Übergangsbestimmung für Pfarrvikare«
2. Nach § 13 werden folgende §§ 14 und 15 eingefügt:

»§ 14

Übergangsbestimmungen  
aus Anlass des Kirchengesetzes zur Änderung  
des Pfarrerbesoldungsgesetzes  
vom 18. November 2006

(1) Die Grundgehaltssätze richten sich abweichend von § 5 Abs. 4 bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes nach dem für das Beitrittsgebiet durch die jeweils geltende Bundes-Besoldungsübergangsverordnung festgelegten und um fünf Prozentpunkte abgeminderten Vomhundertsatz.

(2) Verringern sich durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(3) Verändern sich durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge aufgrund veränderter Zuordnung zu Besoldungsgruppen und damit verbundener Veränderung

von Amts- oder Stellenzulagen und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe der bisherigen und der neuen Dienstbezüge unter Einbeziehung der Zulagen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(4) Die Ausgleichszulagen sind ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen.

§ 15

Übergangsbestimmung aus Anlass  
der Veränderung der Bemessungsgrundlage  
Land zu Bemessungsgrundlage Bund  
aus Anlass des Kirchengesetzes  
zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher  
Vorschriften in der EKM 2008

(1) Die Grundgehaltssätze richten sich abweichend von § 5 Abs. 4 bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes nach einem Vomhundertsatz in Höhe von 87,87 der vergleichbaren Besoldungsgruppen der geltenden Bundesbesoldungsordnung.

(2) Der Verweis in § 2 bezieht sich bis zum 31. Dezember 2009 auf das am 31. Dezember 2007 geltende Recht. Lineare Besoldungserhöhungen, die für Bundesbeamte nach dem 31. Dezember 2007 wirksam werden, werden ab dem 1. Juli 2008 wirkungsgleich übertragen. Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Juli 2008 unter Berücksichtigung des in Absatz 2 genannten Bemessungssatzes mit der Maßgabe angewandt, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf 289,28 Euro erhöht.«

3. Die §§ 13 a und 14 werden die §§ 16 und 17.

**Artikel 3**

**Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. April 2007 (ABl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

»§ 16

Grundgehaltssätze bis zum Erreichen  
der Kappungsgrenze

(1) Abweichend von § 6 Abs. 3 richten sich die Grundgehaltssätze bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes nach einem jeweils durch Kirchengesetz festzusetzenden Vomhundertsatz (Bemessungssatz).

(2) Der Bemessungssatz wird mit Wirkung vom 1. Juli 2008

1. für Anwärter (§ 14) und Kirchenbeamte bis Besoldungsgruppe A 11 auf einen Vomhundertsatz von 92,5 und
2. für Kirchenbeamte ab Besoldungsgruppe A 12 auf einen Vomhundertsatz von 87,87 festgesetzt.«

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- »(2) Der Verweis in Absatz 1 bezieht sich bis zum 31. Dezember 2009 auf das am 31. Dezember 2007 geltende Recht. Lineare Besoldungserhöhungen, die für Bundesbeamte nach dem 31. Dezember 2007 wirksam werden, werden ab dem 1. Juli 2008 wirkungsgleich übertragen. Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Juli 2008 unter Berücksichtigung des in Absatz 2 genannten Bemessungssatzes mit der Maßgabe angewandt, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf 289,28 Euro erhöht.«
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

#### Artikel 4

##### Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in der EKM

###### § 1

Anwendung der Pfarrbesoldungsordnung der EKM

(1) Für die Besoldung der Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKKPS S. 64) – zuletzt geändert durch 8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4. September 2008 (ABl. EKD S. 334) – in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d), § 7 Abs. 1 Satz 2, §§ 15 bis 17, § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 5 Pfarrbesoldungsordnung finden keine Anwendung.

(3) § 6 Abs. 2 Buchstabe a) Pfarrbesoldungsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Pfarrer in besonders auszuweisenden Stellen vorbehaltlich kirchenrechtlicher Bestimmungen bereits mit der Übertragung ein Grundgehalt erhalten können, das nach Maßgabe des festgesetzten Bemessungssatzes in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht.

###### § 2

Anwendung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der UEK

(1) Für die Besoldung der Kirchenbeamten der EKM findet die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKKPS S. 67) – zuletzt geändert durch 8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4. September 2008 (ABl. EKD 2008 S. 334) in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 4, §§ 17 bis 19, § 20 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung finden keine Anwendung.

###### § 3

Weitertgeltung bisherigen Rechts

(1) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben, gelten § 5 Abs. 1 bis 3 und § 13 des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. Mai 1991 (ABl. ELKTh S. 63) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. November 2006 (ABl. S. 170) fort.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben, gelten § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 15 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG) vom 21. April 2007 (ABl. S. 167) fort.

###### § 4

Ausgleichszulagen

Verringern sich im Einzelfall durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen und den neuen Dienstbezügen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

#### Artikel 5

##### Kirchengesetz zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsgesetz)

###### § 1

Höhe der Bezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten

(1) Pfarrer und Kirchenbeamte erhalten ein Grundgehalt, das einem vom Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Vmhundertersatz (Bemessungssatz) der vergleichbaren Besoldungsgruppe der geltenden Bundesbesoldungsordnung A oder B entspricht.

(2) Der Landeskirchenrat kann unter Beachtung von § 6 Abs. 2 Buchstabe c) Pfarrbesoldungsordnung und § 6 Abs. 3 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung abweichend von Absatz 1 einen höheren Bemessungssatz festlegen; die Festlegung eines niedrigeren Bemessungssatzes bedarf eines Kirchengesetzes.

###### § 2

Höhe der Vikars- und Anwärterbezüge

(1) Vikare und Anwärter erhalten vom Tage ihrer Berufung in das Dienstverhältnis auf Widerruf an Vikars- bzw. Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für Anwärter des Bundes geltenden Regelungen.

(2) Die Bezüge richten sich nach einem Bemessungssatz von 95 v. H. des für Anwärter des Bundes durch die Bundesbesoldungsordnung A festgelegten Grundbetrags.

###### § 3

Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen

(1) Pfarrer und Kirchenbeamte die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) stehen, erhalten kein Urlaubsgeld und keine vermögenswirksamen Leistungen.

(2) Vermögenswirksame Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gezahlt werden, werden weiter nach bisherigem Recht gewährt.

###### § 4

Verzicht auf Besoldung

(1) Pfarrer und Kirchenbeamte können freiwillig auf einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Betrag oder einen gesetzlich bestimmten Bestandteil ihrer Bezüge oder

Teile hiervon verzichten. Für die Dauer des Verzichts vermindert sich die Besoldung entsprechend.

(2) Der Verzicht ist schriftlich unter Angabe der Geltungsdauer und des Gegenstandes des Verzichts gegenüber dem Kirchenamt zu erklären. Er darf nicht an eine Bedingung geknüpft sein. Das Kirchenamt kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grund ablehnen oder widerrufen. Der Widerruf durch den Pfarrer oder Kirchenbeamten ist jederzeit möglich.

## Abschnitt II:

### Versorgungsrecht

#### Artikel 6

#### Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Versorgungsrechts in der EKM

##### § 1

##### Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. 38) – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. April 2007 (ABl. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden die Worte »bis zur Dauer von zwei Jahren« gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Nach Nummer 3. wird folgende Nummer 4. angefügt:  
»4. die Zeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienstverhältnis beendet worden ist.«
2. § 36 c wird wie folgt geändert:
  - a) Im ersten Halbsatz wird das Wort »Kirchenbeamte« gestrichen.
  - b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
    - »1. die bei Eintritt in den Ruhestand Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Altersgrenze nach § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz oder nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenbeamtengesetz die Ruhestandsversetzung ab Vollendung des 63. Lebensjahres beantragt haben.«

3. Nach § 36 c wird folgender § 36 d eingefügt:

##### »§ 36 d

##### Übergangsregelung aus Anlass bundesgesetzlicher Änderungen

Der Verweis auf Bundesrecht in § 2 bezieht sich bis zum 31. Dezember 2009 auf das am 31. Dezember 2007 geltende Recht.«

##### § 2

##### Anwendung des Versorgungsgesetzes der EKM

Für die Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die nach dem 31. Dezember 2008 in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) treten, findet das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 400) – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. April 2007 (ABl. S. 170) – Anwendung.

##### § 3

##### Weitergeltung bisherigen Rechts

Für Versorgungsberechtigte, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gestanden haben, findet das für sie am 31. Dezember 2008 geltende Versorgungsrecht in der jeweiligen Fassung Anwendung.

## Abschnitt III:

### Altersteildienst und Anhebung der Altersgrenze

#### Artikel 7

#### Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (ABl. ELKTh S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2006 (ABl. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 94 a Abs. 1 Buchstabe c) wie folgt geändert:  
Die Datumsangabe »1. Januar 2010« wird durch die Datumsangabe »2. Januar 2013« ersetzt.
2. Nach Artikel 104 c wird folgender Artikel 104 d eingefügt:

##### »Artikel 104 d

##### Anhebung der Altergrenze für den Ruhestand

Für Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand wie folgt angehoben:

| Geburtsdatum        | Anhebung um Monate | Altersgrenze |    |
|---------------------|--------------------|--------------|----|
| Jan. bis März 1950  | 2                  | 63           | 2  |
| April bis Juni 1950 | 4                  | 63           | 4  |
| Juli bis Sept. 1950 | 6                  | 63           | 6  |
| Okt. bis Dez. 1950  | 8                  | 63           | 8  |
| Jan. bis März 1951  | 10                 | 63           | 10 |
| April bis Juni 1951 | 12                 | 64           | 0  |
| Juli bis Sept. 1951 | 14                 | 64           | 2  |
| Okt. bis Dez. 1951  | 16                 | 64           | 4  |
| Jan. bis März 1952  | 18                 | 64           | 6  |
| April bis Juni 1952 | 20                 | 64           | 8  |
| Juli bis Sept. 1952 | 22                 | 64           | 10 |
| ab Oktober 1952     | 24                 | 65           | 0  |

**Artikel 8**

**Änderung des Kirchengesetzes  
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen  
zur Ausführung und Ergänzung  
des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche  
der Union**

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 17. November 1996 (ABl. EKD S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2004 (ABl. EKKPS S. 112), wird in § 21 a wie folgt geändert:

Die Datumsangabe »1. Januar 2010« wird durch die Datumsangabe »2. Januar 2013« ersetzt.

**Abschnitt IV:****Übergangs- und Schlussvorschriften****Artikel 9****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 bis 3 mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

(3) Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. Mai 1991 (ABl. ELKTh S. 63) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2006 und das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG) vom 21. April 2007 (ABl. S. 167) treten mit dem 31. Dezember 2008 außer Kraft, soweit in diesem Gesetz die Anwendung einzelner Vorschriften dieser Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Das Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 24. November 2007 (ABl. S. 291) tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 außer Kraft.

(5) Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsverordnung) vom 31. Mai 1997 (ABl. EKKPS S. 128) – geändert durch Dritte Besoldungsausführungsverordnung vom 20. Juni 2003 (ABl. EKKPS S. 89) – tritt mit dem 31. Dezember 2008 außer Kraft.

B a d S u l z a, den 16. November 2008

Der Landesbischof  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Dr. Christoph K ä h l e r

Landesbischof

Der Bischof  
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

**Nr. 47 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in  
Mitteldeutschland zur Ausführung des Kir-  
chengesetzes über Mitarbeitervertretungen in  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG).**

**Vom 16. November 2008.** (ABl. Föd. EKM S. 336)

Die Föderationssynode hat gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4a der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Abstimmung mit der Landes-synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt I:****Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Landeskirche) sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) findet das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2007 (ABl. EKD S. 97), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

## § 2

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (zu § 2 Abs. 2 MVG)

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sowie die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen gelten nicht als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes.

## § 3

Gemeinsame Mitarbeitervertretungen  
(zu § 5 Abs. 3 MVG)

(1) In der Landeskirche werden Gemeinsame Mitarbeitervertretungen für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden sowie deren öffentlich-rechtliche Verbände gebildet. Die Dienststellen dieser Körperschaften bilden eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Dienststellen der Kreiskirchenämter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kreiskirchenamtes können sich der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises, in dem das Kreiskirchenamt seinen Sitz hat, anschließen, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen dies beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung des Kreiskirchenamtes hergestellt wird.

(3) Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen im Sinne des § 3 Abs. 2 MVG, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 MVG erfüllen, können eigene Mitarbeitervertretungen bilden. Der Antrag ist bei der zuständigen Dienststellenleitung einzureichen. Er bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Ergebnis der Entscheidung ist der zuständigen Superintendentin beziehungsweise dem zuständigen Superintendenten und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

**Abschnitt II:****Wahlrecht**

## § 4

Wählbarkeit (zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b) MVG)

(1) Das Erfordernis für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b) MVG gilt für den Bereich der Landeskirche mit ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Verbänden und sowie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Diakonische Werk.

(2) Bei Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten des Diakonischen Werkes, in denen weniger als die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, kann von der Dienststellenleitung nach Beratung mit der Mitarbeitervertretung unmittelbar oder von dieser aufgrund eines Beschlusses einer Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Landeskirchenamt beantragt werden, dass jeweils für die Dauer einer Amtszeit die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 Buchstabe b) MVG ausgesetzt wird. Der Beschluss der Mitarbeiterversammlung gemäß Satz 1 ist in geheimer Abstimmung zu fassen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zugehörigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Antrag auf Aussetzung des § 10 Abs. 1 Buchstabe b) MVG soll spätestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Wahltermin gestellt werden. Die Dienststellenleitung leitet den Antrag über das Diakonische Werk an das Landeskirchenamt weiter.

(3) Wenn das Diakonische Werk und im Falle der Beschlussfassung durch die Mitarbeiterversammlung die Dienststellenleitung dem nach Absatz 2 gestellten Antrag zustimmen, soll das Landeskirchenamt dem Antrag entsprechen. Das Landeskirchenamt kann in seiner Entscheidung zur Auflage machen, dass zumindest ein Mitglied oder die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung ein Mitglied oder eine christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(4) Anlässlich der Übernahme neuer Einrichtungen im Diakonischen Werk oder der Übernahme neuer Arbeitsbereiche durch Einrichtungen, Werke, Verbände oder sonstiger Dienste des Diakonischen Werkes kann der übernehmende Träger beim Landeskirchenamt eine Ausnahmeregelung nach den Absätzen 2 und 3 beantragen.

## § 5

Wahlverfahren (zu § 11 Abs. 2 MVG);  
Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlverfahren für die Bildung der Mitarbeitervertretungen richtet sich nach der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Wahlordnung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (ABl. EKD S. 347) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes teilt das Ergebnis der Wahl der oder des Vorsitzenden (§ 23 Abs. 1 MVG) unverzüglich der Leitung der Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist, mit, sowie

- a) bei Dienststellen der Körperschaften der Landeskirche dem Landeskirchenamt,
- b) bei Dienststellen der Einrichtungen der Diakonie, die dem Diakonischen Werk angeschlossen sind, dem Diakonischen Werk.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung im Verlauf der Amtszeit teilt die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung unverzüglich den in Absatz 2 genannten Stellen mit.

## § 6

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Für den Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (im Folgenden: Gesamtausschuss) gebildet.

(2) Die Gesamtausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung jeweils von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Sie bestimmen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung.

(3) Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich zusammen. Ein Gesamtausschuss muss zusammen-treten, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt oder der Landeskirchenrat, das Landeskirchenamt oder der Vorstand des Diakonischen Werkes darum ersucht. Das Landeskirchenamt nimmt auf Verlangen des Gesamtausschusses an den Sitzungen teil. Über Sitzungen des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes ist auch dessen Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender vorher zu verständigen. Die oder der Vorstandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen teil, wenn der Gesamtausschuss dies verlangt. Sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

(4) Die Gesamtausschüsse sind beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Die Sitzungen der Gesamtausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachkundige hinzuziehen. Die Mitglieder der Gesamtausschüsse sind verpflichtet, über die Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren, wenn nichts anderes bestimmt wird oder sich dieses aus der Sache ergibt.

(6) Die Gesamtausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Dienststellen haben den Mitgliedern der Gesamtausschüsse Arbeitsbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 MVG zu gewähren.

(8) Die erforderlichen Kosten aus der Tätigkeit der Gesamtausschüsse (Geschäftsführung, Sitzungen, Reisekosten) werden von der Landeskirche beziehungsweise dem Diakonischen Werk getragen.

(9) Zwischen den Vertretern der Gesamtausschüsse, des Landeskirchenrates und des Vorstandes des Diakonischen Werkes findet jährlich ein Konsultationsgespräch zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen statt.

## § 7

Aufgaben und Beteiligung der Gesamtausschüsse

(1) Über die in § 55 MVG zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse folgende weitere Aufgaben:

- a) Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie deren Stellvertretung für die jeweilige

Dienstnehmerseite nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes,

- b) Herstellen des Einvernehmens mit dem Landeskirchenrat beziehungsweise dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Berufung der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchengerichts sowie der Stellvertretung,
- c) Abgabe von Stellungnahmen zu Neuregelungen des kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechtes vor Beschlussfassung,
- d) Vorschlagsrecht zur Berufung der beisitzenden Mitglieder der jeweiligen Kammer des Kirchengerichts für die Dienstnehmerseite sowie der Stellvertretung,
- e) Vorschlagsrecht zur einvernehmlichen Berufung der oder des Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchengerichts sowie der Stellvertretung.

(2) Die zuständigen Organe der Leitung der Landeskirche und des Diakonischen Werkes informieren vor der allgemeinen Regelung arbeits-, dienst- oder mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen, für die sie zuständig sind, den jeweils zuständigen Gesamtausschuss so rechtzeitig und umfassend, dass dieser vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme abgeben kann, die Gegenstand der abschließenden Beratung sein muss. Auf Verlangen ist die Angelegenheit mit dem zuständigen Gesamtausschuss zu erörtern. Der Gesamtausschuss kann verlangen, dass, soweit seine Vorstellungen in die endgültigen Beschlussvorlagen nicht aufgenommen worden sind, diese dem zuständigen Beschlussorgan mit Begründung und einer Stellungnahme des Landeskirchenamtes oder des Vorstandes des Diakonischen Werkes mitgeteilt werden.

(3) Der Gesamtausschuss kann die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zum Erfahrungsaustausch und zu Fortbildungsveranstaltungen einladen.

## § 8

### Gesamtausschuss der Landeskirche

Der Gesamtausschuss der Landeskirche besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Die Mitarbeitervertretungen eines Propstsprengels wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Mitglieder und deren Stellvertretung in den Gesamtausschuss. Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung, die von den bisherigen Vertreterinnen oder Vertretern des Propstsprengels im Gesamtausschuss einzuberufen ist. Mitarbeitervertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden vertreten. Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

## § 9

### Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes; Delegiertenversammlung; Regionalkonvente

(1) Der Gesamtausschuss im Bereich des Diakonischen Werkes besteht aus dreizehn Mitgliedern.

(2) Zehn Mitglieder werden von den Regionalkonventen und drei Mitglieder von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Stellvertretende Mitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder durch Los ausgeschieden sind. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtausschuss aus, wird vom jeweiligen Gremium ein neues Mitglied gewählt.

(3) Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretun-

gen im Bereich des Diakonischen Werkes. Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuss mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Vorsitzender oder deren Vorsitzenden geleitet. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugestellt werden muss, außer der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl von drei Mitgliedern des Gesamtausschusses,
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses,
- c) Information und Erörterung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht andere Mitarbeitervertretungsorgane nach diesem Kirchengesetz zuständig sind.

(5) Im Bereich des Diakonischen Werkes werden fünf Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen gebildet, davon einer für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Die Einteilung der anderen Regionen wird durch Verordnung des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes festgelegt.

(6) Die Regionalkonvente können zweimal jährlich zusammentreten. Die Regionalkonvente wählen für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Regionalkonvente sind beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Regionalkonvente fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Die Regionalkonvente haben folgende Aufgaben:

- a) Wahl von jeweils zwei Mitgliedern des Gesamtausschusses,
- b) Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitervertretungen.

(8) In die Delegiertenversammlung und den Regionalkonvent entsenden Mitarbeitervertretungen mit

- a) bis zu drei Mitgliedern jeweils eine Delegierte oder einen Delegierten,
- b) bis zu fünf Mitgliedern jeweils zwei Delegierte,
- c) sieben und mehr Mitgliedern jeweils drei Delegierte.

(9) Bestehen in den Dienststellen oder Einrichtungen Vertretungen der Jugendlichen und der Auszubildenden oder sind Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt, kann je Dienststelle oder Einrichtung aus diesen Interessenvertretungen je eine Person an den Sitzungen der Regionalkonvente mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 10

### Kontaktausschuss der Gesamtausschüsse

Der Gesamtausschuss der Landeskirche und der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes entsenden jeweils drei Mitglieder in einen gemeinsamen Kontaktausschuss. Der Kontaktausschuss soll insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 Buchstabe a) und b) MVG befördern. Der Kontaktausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

**Abschnitt IV:****Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 MVG)**

## § 11

## Zuständigkeit des Kirchengerichts

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird ein Kirchengericht mit vier Kammern gebildet.

(2) Die erste Kammer ist für die Dienststellen im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die zweite Kammer für die Dienststellen im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zuständig. Die Zuständigkeit der dritten und vierten Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes bestimmt sich gemäß der Verordnung nach § 9 Abs. 5.

(3) Die erste und die zweite Kammer sowie die dritte und die vierte Kammer vertreten sich jeweils gegenseitig. Ist eine Vertretung nach Satz 1 nicht möglich, vertritt jeweils gegenseitig die erste die dritte Kammer und die zweite die vierte Kammer.

(4) Das Kirchengericht kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12

## Zusammensetzung der Kammern

(1) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Für jedes Mitglied sind zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen. Als beisitzende Mitglieder sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Dienstgeberseite zu berufen. Das beisitzende Mitglied auf Dienstgeberseite muss einer Dienststellenleitung des jeweiligen Bereichs angehören. Mindestens eine von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benannte Stellvertretung darf nicht Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses sein.

(2) Zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden ist nur wählbar, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat und nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland steht.

(3) Für beisitzende Mitglieder, die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung der Diakonie im räumlichen Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, finden die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 MVG entsprechende Anwendung.

## § 13

## Berufung der Mitglieder des Kirchengerichts

(1) Die Mitglieder der Kammern werden vom Landeskirchenrat berufen.

(2) Die Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts und ihre Stellvertretung werden für die jeweilige Kammer auf einvernehmlichen Vorschlag gemäß § 58 Abs. 3 MVG berufen. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens bis zum Ende der auslaufenden Amtszeit zustande, erfolgt die Wahl durch die Landessynode nach Anhörung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und der Dienstgeberseite.

(3) Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf der Dienstgeberseite erfolgt für den Bereich der Landeskirche auf Vorschlag des Landeskirchen-

amtes und für den Bereich des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Dienstgeberversandes. Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf Dienstnehmerseite erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Gesamtausschusses.

## § 14

## Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen sind für das Kirchengericht die Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 4 des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD) vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

## § 15

## Regelung für benachbarte Gliedkirchen der EKD

Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat das Kirchengericht oder eine seiner Kammern als zuständig erklären. Das Nähere ist zu vereinbaren.

**Abschnitt V:****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 16

## Mitarbeitervertretungen; Wählbarkeit

Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2006 bis 30. April 2010 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt, soweit sich nachfolgend und aus weiteren kirchengesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

## § 17

## Gesamtausschüsse

(1) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2006 bis 30. April 2010 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse der Teilkirchen der Föderation bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt und bilden zusammen den Gesamtausschuss der Landeskirche (§ 8). In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den am 31. Dezember 2008 geltenden Bestimmungen besetzt. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der bisherigen Gesamtausschüsse der Teilkirchen bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt.

(2) Für die Neuwahl des Gesamtausschusses nach Ablauf der Amtszeit nach Absatz 1 beruft das Kirchenamt die Wahlversammlung gemäß § 8 ein. Für die Wahl wird die Einteilung der Propstsprengel nach dem Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz – PropstSprG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 207) zugrunde gelegt.

(3) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2006 bis 30. April 2010 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse im Bereich des Diakonischen Werkes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.

## § 18

## Zuständigkeit und Besetzung des Kirchengerichts

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Kammern des Kirchengerichts bleiben in ihrer bis-

herigen Zusammensetzung mit der Zuständigkeit nach diesem Kirchengesetz für die laufende Amtsperiode bestehen.

(2) Für mitarbeiterververtretungsrechtliche Streitigkeiten in der Dienststelle Magdeburg des Landeskirchenamtes ist die erste Kammer, in der Dienststelle Eisenach die zweite Kammer des Kirchengerichts zuständig. Für mitarbeiterververtretungsrechtliche Streitigkeiten, die das Landeskirchenamt in seiner Gesamtheit betreffen, sind im Wechsel für die jeweils erste Streitigkeit die erste Kammer, für die jeweils zweite Streitigkeit die zweite Kammer zuständig.

#### § 19

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. das Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM) vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 23), ge-

ändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 3);

2. das Kirchengesetz über die Bildung von Gesamtausschüssen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Gesamtausschussgesetz – GGMV) vom 15. Januar 1999 (ABl. EKKPS S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2002 (ABl. EKKPS S. 71).

B a d S u l z a , den 16. November 2008

Der Landesbischof  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Dr. Christoph K ä h l e r

Landesbischof

Der Bischof  
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 48 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (Kirchliches Zusammenarbeitsgesetz – KZAG).**

**Vom 11. Dezember 2008.** (ABl. 2009 S. 9)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Präambel

Die Einheit der einen Kirche Jesu Christi findet auch in der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke Gestalt. Angesichts sich verändernder Bedingungen der Mitglieder-, Finanz- und Personalsituation sollen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes dazu beitragen, das Zusammenwirken in Zeugnis und Dienst von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken, Einrichtungen und Diensten zu stärken, damit im Ausgleich der Kräfte und Lasten auch künftig vor Ort die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben gesichert bleibt.

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

##### § 1

##### Verpflichtung zur Zusammenarbeit

(1) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke sind zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirken, insbesondere in der Pfarrei, im Dekanatsbezirk und im Kirchenkreis verpflichtet.

(2) Die Pfarrei ist ein örtlich abgegrenzter Seelsorge- und Verwaltungsbezirk, in dem ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin tätig ist oder mehrere Pfarrer bzw. mehrere Pfarrerrinnen mit einem gemeinsamen Pfarramt tätig sind.

##### § 2

##### Formen der Zusammenarbeit; Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können sich Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, miteinander kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.

(2) Die Errichtung kirchlicher Verwaltungsstellen als gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (§§ 75 KGO, 40 a DBO), die Bildung von Gesamtkirchengemeinden und verbindliche Formen der Zusammenarbeit mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und anderen Dritten bleiben unberührt.

(3) Die Dekanate und der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis sind zu unterrichten, wenn Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, die Zusammenarbeit im Sinne von Absatz 1 und 2 verbindlich zu regeln.

#### 2. Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften

##### § 3

##### Vereinbarung von Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften dienen dazu, Aufgaben und Planungen der beteiligten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke und die Tätigkeit ihrer Einrichtungen aufeinander abzustimmen, gegebenenfalls auch für die Beteiligten verbindliche gemeinsame Richtlinien zu entwickeln. Insbesondere kann auf der Grundlage der Beschlüsse der Dekanatsausschüsse zur Umsetzung der Landesstellenplanung (§ 26 Abs. 3 Buchst. b DBO) die arbeitsteilige Zusammenarbeit der zum Dienst im Bereich der Arbeitsgemeinschaft

beauftragten Hauptamtlichen geregelt und gestaltet werden.

(2) Die Einzelheiten solcher Arbeitsgemeinschaften werden in kirchenrechtlichen Vereinbarungen (Kooperationsverträge) festgelegt. Sie werden von den beteiligten Kirchenvorständen bzw. Dekanatsausschüssen beschlossen.

(3) Kooperationsverträge zwischen Kirchengemeinden im Rahmen der Umsetzung der Landesstellenplanung bedürfen der Zustimmung des Dekanatsausschusses.

(4) Kooperationsverträge zwischen Dekanatsbezirken bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

### 3. Abschnitt: Kirchliche Zweckvereinbarungen

#### § 4

##### Vertragliche Regelung

(1) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke können durch kirchenrechtlichen Vertrag miteinander eine kirchliche Zweckvereinbarung schließen.

(2) Auf Grund einer kirchlichen Zweckvereinbarung können die beteiligten kirchlichen Körperschaften einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben übertragen; eine beteiligte kirchliche Körperschaft kann dabei gestatten, dass die anderen Beteiligten eine von ihr betriebene Einrichtung nutzen können. Im Rahmen einer Zweckvereinbarung kann auch geregelt werden, dass eine kirchliche Körperschaft anderen Körperschaften Mitarbeitende im Verwaltungsbereich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zeitanteilig zur Verfügung stellt.

(3) Soweit Aufgaben auf eine beteiligte Körperschaft übertragen sind, gehen auf diese auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse über, es sei denn, dass in der Zweckvereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

#### § 5

##### Inhalt

(1) Die kirchliche Zweckvereinbarung muss die Aufgaben aufführen, die einer beteiligten kirchlichen Körperschaft übertragen werden, und einer Finanzierung der gemeinsam genutzten Einrichtungen regeln.

(2) Den anderen Beteiligten soll das Recht auf Mitwirkung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.

(3) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben soll ein angemessener, die Aufwendungen deckender Kostenersatz vorgesehen werden.

(4) § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 6

##### Genehmigungserfordernis

Kirchliche Zweckvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

### 4. Abschnitt: Kirchliche Zweckverbände

#### § 7

##### Rechtsstellung

(1) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke können sich zu einem kirchlichen Zweckverband zusammenschließen und ihm einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen.

(2) Kirchliche Zweckverbände besitzen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht.

#### § 8

##### Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes werden im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch eine von den Beteiligten zu vereinbarende Verbandssatzung geregelt.

(2) Die Verbandssatzung muss enthalten:

1. den Namen und den Sitz des kirchlichen Zweckverbandes,
2. die Verbandsmitglieder,
3. die Aufgaben des kirchlichen Zweckverbandes,
4. Festlegungen über das Leitungsorgan des kirchlichen Zweckverbandes (z. B. gemeinsamer Kirchenvorstand, Vorstandsvorstand),
5. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des kirchlichen Zweckverbandes beizutragen haben (Umlageschlüssel),
6. Regelungen über die Beendigung des kirchlichen Zweckverbandes.

(3) Die Verbandssatzung kann darüber hinaus weitere Vorschriften enthalten.

(4) Das Landeskirchenamt erlässt eine Mustersatzung.

#### § 9

##### Leitungsorgan des kirchlichen Zweckverbandes

(1) Das Leitungsorgan entscheidet im Rahmen der dem kirchlichen Zweckverband übertragenen Aufgaben und vertritt diesen im Rechtsverkehr.

(2) Das Leitungsorgan hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme weiterer Mitglieder,
2. Entlassung von Mitgliedern,
3. Erlass und Änderung der Verbandssatzung im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Körperschaften,
4. Beschlussfassung über die Höhe der Umlage (§ 10 Abs. 1 Satz 1) und den Haushalt des kirchlichen Zweckverbandes im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Körperschaften,
5. Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Körperschaften.

Durch die Verbandssatzung können dem Leitungsorgan weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Dem Leitungsorgan gehören aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke an:

1. ein Pfarrer oder eine Pfarrerin bzw. der Dekan oder die Dekanin,
2. mindestens ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin bzw. zwei ehrenamtliche Mitglieder des Dekanatsausschusses.

Durch die Verbandssatzung kann die Zusammensetzung des Leitungsorgans abweichend von Satz 1 geregelt werden; die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 soll jedoch mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1.

(4) Die Amtsdauer des Leitungsorgans beträgt sechs Jahre. Es ist innerhalb von drei Monaten nach der Wahl zu den Kirchenvorständen bzw. dem erstmaligen Zusammentreten der Dekanatsausschüsse zu bilden. Das Leitungsorgan bleibt jeweils bis zum Zusammentreten des neuen Leitungsorgans im Amt.

(5) Das Leitungsorgan bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Das Nähere zur Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich das Leitungsorgan gibt.

### § 10

#### Finanzierung; Haftung

(1) Der kirchliche Zweckverband erhebt zur Finanzierung seiner Arbeit eine Umlage von den beteiligten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirken. Die beteiligten kirchlichen Körperschaften können ihnen gewährte Zuweisungen des Dekanatsbezirkes oder der Landeskirche an den kirchlichen Zweckverband abtreten, soweit damit dem kirchlichen Zweckverband übertragene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke finanziert werden.

(2) Die beteiligten kirchlichen Körperschaften haften für Verbindlichkeiten des kirchlichen Zweckverbandes, die während ihrer Mitgliedschaft begründet werden, gesamtschuldnerisch.

### § 11

#### Genehmigungserfordernisse;

#### Anwendung der kirchlichen Ordnungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Entspricht die Verbandssatzung den Bestimmungen der Mustersatzung (§ 8 Abs. 4), bedarf es nur einer Anzeige.

(2) Auf die kirchlichen Zweckverbände finden die für die Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Kirchengesetz oder im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten.

### 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 12

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

M ü n c h e n , 11. Dezember 2008

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

### Nr. 49 Kirchengesetz zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften.

Vom 11. Dezember 2008. (ABl. 2009 S. 12)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Art. 1

#### Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1985 (KABl. S. 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2008 (KABl. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Buchst. b werden nach dem Wort »Dienstwohnung« ein Komma und nachfolgend das Wort »Dienstwohnungsausgleichszulage« eingefügt.

- b) In Abs. 2 wird nach der Angabe »(§29)« das Komma gestrichen und wird nachfolgend der Buchst. d aufgehoben.

2. Nach § 24 wird folgender neuer § 24 a eingefügt:

»§ 24 a Steuerliche Behandlung von Dienstwohnungen.

Dienstwohnungen sind von ihren Inhabern als Sachbezug zu versteuern. Entstehen infolge der Besteuerung besondere Belastungen, kann eine Ausgleichszulage gewährt werden (Dienstwohnungsausgleichszulage). Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.«

3. In § 39 Abs. 3 Satz 1 werden nach Nr. 4 folgende neue Nrn. 5 und 6 angefügt:

»5. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 84 Abs. 3 Pfarrergesetz in den Ruhestand versetzt werden,

6. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben durch ein rechtskräftiges Urteil der Disziplinarkammer oder des Disziplinarsenats in den Ruhestand versetzt werden.«

4. In § 73 Abs. 1 wird die Angabe »§ 87 Abs. 5« durch die Angabe »§ 88 Abs. 6« ersetzt.

5. § 89 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

### Art. 2

#### Änderung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes der Evangelischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 (Kirchenbeamtenergänzungsgesetz – KBergG), in der Neufassung vom 12. Juni 2007 (KABl. S. 229), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2008 (KABl. S. 165), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Beurlaubung im kirchlichen Interesse und Dienstunfallfürsorge bei Beurlaubungen (zu § 49 Abs. 1, § 51 Abs. 1 und § 54 KBG).«

b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

»(1) Im Falle einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse können bei Vorliegen besonderer Gründe die Beurlaubungsdauer von sechs Jahren und die Gesamtdauer der Beurlaubung von zwölf Jahren überschritten werden.«

c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

### Art. 3

#### Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1985 (KABl. S. 48), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2008 (KABl. S. 165), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 b wird folgender neuer § 6 c eingefügt:

»§ 6 c

Verminderung des Ruhegehaltes.

Neben den in § 14 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz genannten Fällen vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das Kirchenbeamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, im unmittelbaren Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt werden,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, durch ein rechtskräftiges Urteil der Disziplinarkammer oder des Disziplinarsenats in den Ruhestand versetzt werden,

nach Maßgabe der für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen.«

#### Art. 4

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt hinsichtlich Art. 1 Nrn. 1 a und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2008, im Übrigen am 1. Januar 2009 in Kraft.

M ü n c h e n , 11. Dezember 2008

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 50 Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes.

Vom 2. Dezember 2008. (GVOBl. 2009 S. 2)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

§ 7 des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1999 (GVOBl. S. 53), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. 2008 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort »kann« werden die Wörter »im Rahmen der jeweilig vorhandenen Ausbildungsplätze« eingefügt.
  - b) Nach Buchstabe e wird der folgende Buchstabe f angefügt:
 

»f) deren oder dessen persönliche Befähigung für die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst anhand der Kriterien:

    - theologische Kompetenz,
    - soziale Kompetenz,
    - Leitungskompetenz und
    - Fähigkeit zur Selbstreflexion,

in einem Bewerbungsverfahren festgestellt worden ist; das Nähere zu dem Bewerbungsverfahren und den Kriterien regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.«
2. Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
3. Absatz 6 wird Absatz 5.

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 22. November 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 2. Dezember 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Gerhard U l r i c h  
Bischof

### Nr. 51 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (25. Verfassungsänderungsgesetz – 25. VerfÄndG).

Vom 2. Dezember 2008. (GVOBl. 2009 S. 2)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Verfassung

Artikel 62 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Kirchengesetzes vom 8. Oktober 2007 (GVOBl. S. 262) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### »Artikel 62

- (1) Der Kammer für Dienste und Werke gehören an
- a) die Landesbischofin bzw. der Landesbischof,
  - b) siebzehn Vertreterinnen und Vertreter aus den zu Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit zusammengefassten Diensten und Werken der Nordelbischen Kirche, die von den Hauptbereichskuratorien und den Steuerungsgremien der Hauptbereiche berufen werden,
  - c) die zur Leitung oder als Sprecherin bzw. Sprecher eines Hauptbereichs bestellten Personen,
  - d) je ein Mitglied aus den beiden Gruppen der Pröpstin und Pröpste sowie der Gemeindepastorinnen und -pastoren,
  - e) sechs Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken nach Artikel 4 Abs. 2, davon mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken der Kirchenkreise.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe d und e werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a bis c berufen. Die Vorschlagsliste muss mehr Namen enthalten als Mitglieder zu berufen sind.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a und c können sich in der Kammer durch ihre Vertretung im Amt vertreten lassen.

(4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«

**Artikel 2****Änderung des 20. Verfassungsänderungsgesetzes**

Artikel 1 Nr. 15 des 20. Verfassungsänderungsgesetzes vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 265) wird wie folgt gefasst:

»15. Artikel 46 wird wie folgt gefasst:

**Artikel 46**

(1) In jedem Kirchenkreisbezirk kann durch Kirchenkreissatzung eine Bezirksvertretung gebildet werden.

(2) Die Bezirksvertretung behandelt Angelegenheiten, die den Kirchenkreis oder den Bezirk betreffen, und berät die Pröpstin bzw. den Propst in Angelegenheiten des Bezirks. Sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand richten.

(3) Die Bezirksvertretung besteht aus den Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die Glieder einer Kirchengemeinde des Bezirks sind. Die Kirchenkreissatzung nach Absatz 1 kann bestimmen, dass Kirchengemeinden, die nicht nach Satz 1 vertreten sind, jeweils ein Mitglied ihres Kirchenvorstandes in die Bezirksvertretung entsenden. Die Pröpstin bzw. der Propst nimmt an den Sitzungen der Bezirksvertretung des Bezirks, der ihr oder ihm zugeordnet ist, mit beratender Stimme teil.

(4) Die Bezirksvertretung überträgt durch Wahl je einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. «

**Artikel 3****Übergangsbestimmung**

(1) Artikel 62 der Verfassung in der Fassung des Artikels 1 dieses Kirchengesetzes findet erstmals Anwendung auf die Neubildung der Kammer für Dienste und Werke im Jahre 2009.

(2) Das Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke vom 1. November 2002 (GVOBl. S. 315) ist für Ersatzberufungen und Ersatzwahlen nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 2 weiterhin anzuwenden.

**Artikel 4****Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke vom 1. November 2002 (GVOBl. S. 315) tritt mit Ablauf des Tages vor der konstituierenden Sitzung der im Jahre 2009 neugebildeten Kammer außer Kraft.

K i e l, den 2. Dezember 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck****Nr. 52 Kirchengesetz zur Neuregelung der Zusammensetzung der Landessynode (28. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung).**

Vom 27. November 2008. (KABl. S. 238)

**Artikel 1****Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über Zusatzaufträge bei Gemeindepfarrstellen (27. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 05. Mai 2006 (KABl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»In die Landessynode wählen die Kreissynoden je angefangene 15.000 Mitglieder ihres Kirchenkreises einen Landessynodalen. Dabei sind bei gerader Anzahl an Landessynodalen die Hälfte der zu wählenden Pfarrer; bei ungerader Anzahl an Landessynodalen ist die Zahl der zu wählenden Pfarrer die nächstniedrige unter der Hälfte liegende ganze Zahl. Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt festgestellt; maßgeblich ist die Gemeindegliederzahl am 31. Dezember des der Neubildung der Landessynode vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres.«

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu neuen Absätzen 2 bis 5.

c) In dem neuen Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort »zwölf« die Wörter »bis zu« eingefügt und das Wort »acht« durch die Wörter »zwei Drittel« ersetzt.

2. In Artikel 72 Ziffer 8 werden die Worte »und 2« gestrichen.

**Artikel 2****Änderung des Kirchengesetzes über die Wahlen zur Landessynode**

Das Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode vom 23. Mai 1967 (KABl. S. 43), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 15. März 1974 (KABl. S. 95) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird Satz 2 gestrichen. Die Klammer im verbleibenden einzigen Satz dieser Vorschrift erhält folgende Fassung: »Artikel 91 Absätze 1 und 5 der Grundordnung.«

**Artikel 3****Änderung des Bischofswahlgesetzes**

Das Bischofswahlgesetz vom 26. Februar 1964 (KABl. S. 13), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 28. November 1996 (KABl. S. 189) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter »Artikel 91 Absatz 5« durch die Wörter »Artikel 91 Absatz 4« und die Wörter »Artikel 91 Absatz 6« durch die Wörter »Artikel 91 Absatz 5« ersetzt.

## Artikel 4

## Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Ablauf der Amtszeit der 11. Landessynode in Kraft. Für die Wahlen zur 12. Landessynode gelten die Änderungen des Artikels 91 Absatz 1 der Grundordnung durch Artikel 1 dieses Kirchengesetzes.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 5. Dezember 2008

Dr. H e i n

Bischof

**Nr. 53 29. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung.**

**Vom 27. November 2008.** (KABl. S. 238)

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Neuregelung der Zusammensetzung der Landessynode (28. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 27. November 2008 (KABl. S. 238) wird wie folgt geändert:

## Artikel 1

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter »durch besondere, kirchlich wichtige Beziehungen« durch das Wort »erkennbar« ersetzt und die Wörter »und die Möglichkeit haben, am Leben dieser Gemeinde teilnehmen zu können« angefügt.
  - bb) Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt: »Wird die Mitgliedschaft in der anderen Gemeinde zugelassen, so endet sie mit dem Wegzug des Gemeindegliedes aus der bisherigen Wohnsitzgemeinde, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der anderen Gemeinde wird stattgegeben.«
- b) Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 

»Absatz 4 gilt auch, wenn nur die Gemeinde des Wohnsitzes oder die andere Gemeinde der Landeskirche angehört. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«
- c) Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 

»Auf die Kirchenmitgliedschaft in der anderen Gemeinde nach Absätzen 4 und 5 kann ein Gemein-

demitglied verzichten, mit der Folge, dass es Mitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht.«

2. In Artikel 85 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»Im Falle der Erledigung des Amtes oder der nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Dekans kann der Bischof nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes einen Geistlichen ganz oder teilweise mit der Vernehmung der Dekansstelle beauftragen. Der Zeitraum einer Beauftragung darf drei Jahre nicht überschreiten.«

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 5. Dezember 2008

Dr. H e i n

Bischof

**Nr. 54 Kirchengesetz über besondere Ruhestandsregelungen für Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in den Jahren 2009 bis 2017.**

**Vom 27. November 2008.** (KABl. S. 239)

## § 1

(1) Auf ihren Antrag können Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte frühestens drei Jahre vor Erreichen der für sie geltenden gesetzlichen Regelaltersgrenze, schwerbehinderte Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte frühestens ein Jahr vor Erreichen ihrer Antragsaltersgrenze zum Ende eines Monats in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Beim Ruhegehalt von Bediensteten, die nach Absatz 1 oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wird eine Minderung (Versorgungsabschlag) nicht vorgenommen.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 5. Dezember 2008

Dr. H e i n

Bischof

## **D. Mitteilungen aus der Ökumene**

---

## **E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

---

## **F. Mitteilungen**

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 29\* Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen. Vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD 2005 S. 571) mit Hinweis vom 26. März 2007 (ABl. EKD 2007 S. 97). Vom 22. Januar 2009. .... 45

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 30\* Beschluss zur Ermächtigung der Neubekanntmachung der GO.UEK. Vom 3. Dezember 2008. .... 45
- Nr. 31\* Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Vom 3. Dezember 2008. .... 45
- Nr. 32\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 31. August 2005. ... 48
- Nr. 33\* Beschluss zur Änderung der GeschO. UEK [Gastkirchen]. Vom 3. Dezember 2008. ... 50
- Nr. 34\* Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GeschO). Vom 3. Dezember 2008. .... 50
- Nr. 35\* 1. Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Vom 3. Dezember 2008. .... 53
- Nr. 36\* Bekanntmachung der Geschäftsordnung für das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GeschOPr). Vom 3. Dezember 2008. .... 54
- Nr. 37\* Beschluss zur Aufhebung der RentenversicherungszuschlagsVO. Vom 3. Dezember 2008. .... 55
- Nr. 38\* Beschluss zur Erhöhung des Besoldungsbemessungssatzes. Vom 3. Dezember 2008. 55

- Nr. 39\* Beschluss zur Aussetzung des Beschlusses zur Anhebung des Besoldungsbemessungssatzes für die Pommersche Ev. Kirche. Vom 3. Dezember 2008. .... 55
- Nr. 40\* Beschluss zur Zustimmung zum ARRG. EKD-Ost. Vom 3. Dezember 2008. .... 56
- Nr. 41\* Ordnung für den Karl-Barth-Preis. Vom 3. Dezember 2008. .... 56
- Nr. 42\* Beschluss zur Fortführung der gemeinsamen liturgischen Arbeit. Vom 3. Dezember 2008. .... 56

#### Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- Nr. 43 Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG). Vom 16. November 2008. (ABl. Föd. EKM S. 305) .... 58
- Nr. 44 Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung kirchenmitgliedschaftsrechtlicher Bestimmungen (Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetz – KMEG). Vom 16. November 2008. (ABl. Föd. EKM S. 308) ... 61
- Nr. 45 Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VVG). Vom 16. November 2008. (ABl. Föd. EKM S. 310) .... 62
- Nr. 46 Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Vom 16. November 2008. (ABl. Föd. EKM S. 311) .... 64
- Nr. 47 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG). Vom 16. November 2008. (ABl. Föd. EKM S. 336) .... 67

**C. Aus den Gliedkirchen**

**Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**

Nr. 48 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (Kirchliches Zusammenarbeitsgesetz – KZAG). Vom 11. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 9) ..... 71

Nr. 49 Kirchengesetz zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften. Vom 11. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 12) ..... 73

**Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**

Nr. 50 Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes. Vom 2. Dezember 2008. (GVOBl. 2009 S. 2) ..... 74

Nr. 51 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (25. Verfassungsänderungsgesetz – 25. VerfÄndG). Vom 2. Dezember 2008. (GVOBl. 2009 S. 2) ..... 74

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Nr. 52 Kirchengesetz zur Neuregelung der Zusammensetzung der Landessynode (28. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 27. November 2008. (KABl. S. 238) ..... 75

Nr. 53 29. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 27. November 2008. (KABl. S. 238) ..... 76

Nr. 54 Kirchengesetz über besondere Ruhestandsregelungen für Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in den Jahren 2009 bis 2017. Vom 27. November 2008. (KABl. S. 239) ..... 76

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

**F. Mitteilungen**



## HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

**Renault:**  
Hauptamtliche Mitarbeiter kirchlicher  
Einrichtungen erhalten dieselben  
Nachlässe wie Einrichtungen!



zum Beispiel:

- **Twingo 2:** 24 %
- **Clio 3:** 25 %
- **Kangoo 2 PKW** 25 %
- **Mégane 3 5-Türer** 23 %
- **Koleos** 20 %
- **Espace** 28 %
- **Modus** 25 %

Zusatzrabatte für Bestellungen von mindestens 5 Fahrzeugen!  
Mitarbeiter anderer Einrichtungen (z.B. Diakonie): 16-19 % Rabatt.  
Stand: Februar 2009. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
oder beim HKD-Kundenservice: [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de), Tel. 0431 6632-4701

**Dienstwagen  
und zeitweise  
dienstlich  
genutzte  
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur  
den kostenlosen  
Bezugsschein  
der HKD!**

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik •  
Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Möbel | Inneneinrichtung • Energie

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01  
Fax 04 31 66 32-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)